

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.

15. MAI 1927

10. HEFT

## Wohnungspflege als Aufgabe der Außenfürsorge.

Von Dr. Käthe Radke.

Das mächtige Aufblühen der Industrie in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts verursachte eine Bevölkerungsagglomeration in den Städten. Es fiel in eine Zeit der städtebaulichen Entwicklung, die einseitig von westlichen, französischen Vorbildern beeinflusst wurde. Daher konnte es kommen, daß die zusammenströmenden Menschenmengen in Hinterhäusern der Mietskasernen schlechte Wohnungen erhielten. Schlimmer war aber noch, daß sie diese Verhältnisse als gegebene hinnehmen mußten, sich vielleicht sogar damit abfanden und schließlich das Gefühl für Wohnkultur verloren, verlieren mußten. Eine grundlegende Aenderung in der Wohnweise der handarbeitenden Bevölkerungsschicht konnte trotz aller Bemühungen der Bodenreformer, trotz aller Versuche der gemeinnützigen Baugenossenschaften nicht eintreten, solange das Wohnungswesen als Platz des freien Spiels der Kräfte: Angebot und Nachfrage und als Domäne des Privatkapitals betrachtet wurde. Es war der entsetzlichen Wohnungsnot der Nachkriegszeit vorbehalten, gegen diese Anschauung anzugehen. (Eingreifen des Staates bzw. Reichs durch Einführen der Wohnungszwangswirtschaft, durch Finanzierung des Wohnungsneubaus mit öffentlichen Mitteln unter der Bedingung der Beachtung wohnungsreformerscher Gesichtspunkte.) Von dieser Aenderung wurde aber nicht nur die allgemeine, sondern auch die spezielle Wohnungsfrage erfaßt. Es erfolgte die Regelung der Wohnungsaufsicht und -pflege durch das Preußische Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 für Preußen, süddeutsche Staaten waren in der Gesetzgebung schon länger vorangegangen. Es soll hier nicht weiter untersucht werden, inwieweit die Gesetze die Frage der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege lösen, in welcher Beziehung Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege zu einander stehen, wie ihre organisatorische Regelung ist.\*)

\*) Die Ausführungen sind ein Beitrag zur Tagesordnung der sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Kiel am 28. und 29. Mai.

Im allgemeinen bezeichnet man als Wohnungsaufsicht die Tätigkeit, die sich mit der Feststellung und Beseitigung rein baulicher Mängel befaßt, als Wohnungspflege jene, die sich Besserung und Hebung der Wohnsitten der einzelnen Familie zum Ziele setzt. Wohnungspflege im weiteren Sinne umfaßt auch die Feststellung baulicher Mängel. Dieser Begriff soll hier zugrunde gelegt werden.

Der Wohnungspflege wurde nach dem Kriege erneute Beachtung geschenkt. Die kleinen Anfänge der Vorkriegszeit: Organisation einer ehrenamtlich von Männern und Frauen ausgeübten Wohnungspflege, vereinzelt auch schon Einstellung von Berufskräften, von Wohnungspflegerinnen, waren in der Kriegszeit nicht weiter ausgebaut worden. Dadurch, daß der Gedanke der vorbeugenden Fürsorge sich auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege immer mehr durchsetzte, mußte doppelte Aufmerksamkeit auf die Wohnungspflege gelenkt werden, da sie vielfach die Grundlage für ein Erfolgsgestalten aller anderen fürsorglichen Maßnahmen bildete. Die Wohnungspflege trat aus ihrer Isoliertheit heraus, sie kam zu enger Zusammenarbeit mit anderen Fürsorgeeinrichtungen und fand in vielen Städten die zweckmäßigste Lösung der Eingliederung in die Familienfürsorge.

Versuchen wir nun die wohnungspflegerischen Fälle nach den Mängeln und den diesen zugrunde liegenden Ursachen einzuteilen, so erhalten wir folgende Gruppen:

I. Schlechte Wohnung auf Grund ihrer objektiven Beschaffenheit (bautechnische Mängel).

II. Schlechte Wohnung auf Grund falscher Benutzungsweise durch die Familie.

1. Ueberfüllung der Wohnung relativ und absolut.
2. Verwahrlosung des Haushalts durch äußere, in die Familie eindringende Momente oder durch Verhalten der Familienmitglieder selbst.

Bei Feststellung von Wohnungsmängeln objektiver Art sind der Tätigkeit der Fürsorgerin, unter der Voraussetzung, das geordnete Haushaltführung herrscht, enge Grenzen gesetzt. Ob es baufällig werdende Häuser der Altstadt sind, ob es feuchte, modrige Keller- oder Erdgeschoßwohnungen sind, ob es kleinste Mansardenräume mit unzureichenden Feuerschutz-, Wasser-, Abortanlagen sind, in die die Fürsorgerin hineinkommt, sie kann in all diesen Fällen nur Vermittlerin zu Baupolizei, Gesundheitspolizei, Wohnungsbauamt usw. sein. Der Familie selbst wird sie alle Erleichterungen, die möglich sind, verschaffen: Rücksprache mit einem anderen Hausbewohner, damit dieser bis zur Abstellung der Mängel Wasserleitung oder Abort mitbenutzen läßt, Beihilfen aus privaten oder öffentlichen Mitteln zu verstärkter Heizung gegen Feuchtigkeit. In vielen Fällen wird Gesundung der Wohnverhältnisse nur dann zu erreichen sein, wenn der Wohnungsnachweis in der Lage ist, der sich auf Veranlassung der Fürsorgerin meldenden Familie eine einwandfreie Wohnung zuzuweisen.

Neben der mehr vermittelnden und die augenblickliche Lage erleichternden Tätigkeit der Fürsorgerin in diesen Fällen hat sie dazu erzieherische Arbeit dort zu leisten, wo durch falsche Benutzungsweise der Räume Wohnunsitten entstanden sind. Die Hausfrau soll auch hier im großen und ganzen ihre Sache verstehen. Sie legt in manchen Fällen sogar so großen Wert auf gute aufgeräumte Zimmer, daß das schönste und hellste immer tadellos sein muß und deshalb nur für Besucher und an Sonntagen auch für die Familie da ist. Wenn diese gute Stube nicht wäre, würde die Raunzahl für die Familie reichen. So aber schlafen die Kinder ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht teils bei den Eltern, teils zusammengedrängt in den anderen Räumen. Es fehlt den Eltern durchweg die Erkenntnis von der besonders vom gesundheitlichen Standpunkt aus so großen Bedeutung möglichst guter und ausreichender Schlafräume. Vielleicht genügt eine entsprechende Aufklärung der Hausfrau, um den Mißstand dieser relativen Ueberfüllung zu beheben. Einer der regelmäßig im Bezirk der Fürsorgerin stattfindenden Mütterabende könnte ein entsprechendes Thema zum Inhalt bekommen.

Nicht so leicht wie der Uebelstand der relativen ist der der absoluten Ueberfüllung auszuräumen. Gleichbleibendes Einkommen bei größer werdender Kinderschar machte es den Eltern unmöglich, eine größere, d. h. teure Wohnung zu nehmen. In einem anderen Fall, wo durch mitverdienende Kinder eine größere Wohnung bezahlt werden könnte, verhinderten die Verhältnisse des Wohnungsmarktes den Wechsel.

In Familien, in denen das Einkommen dauernd zu gering ist, oder wo es gerade reichen würde, wenn nicht durch langwierige Krankheit größere Ausgaben entstanden wären, oder wenn nicht ein erheblicher Verdienstaussak durch Arbeitsloswerden von Familienmitgliedern eingetreten wäre, verschafft sich die Hausfrau durch Aufnahme von Schlafgängern oder durch Abgabe eines möblierten Zimmers die erforderlichen Nebeneinnahmen. Die Zusammendrängung auf engsten Raum wird als unabänderlich hingenommen, solange der wirtschaftliche Notstand andauert.

Die Ueberfüllung hat gerade in der Jetztzeit vielfach aber auch darin ihren Grund, daß erwachsene Kinder heirateten und bei ihren Eltern blieben, oder daß nach Einsetzen der Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft exmittierte Familien nicht nur bei Verwandten, sondern aus einem sehr starken Solidaritätsgefühl heraus bei manchmal schon recht entfernten Bekannten unterkommen.

Mit Rücksicht auf die schweren Gefahren, die sich für Volksgesundheit und Volkssittlichkeit aus überfüllten Wohnungen ergeben, muß die Fürsorgerin mit gesteigertem Verantwortungsgefühl an die Lösung dieser Aufgabe herantreten. Sie weiß aus jugendfürsorgerischer Praxis, wieviel Unheil durch Schlafgänger angerichtet werden kann. Sie weiß aus gesundheitsfürsorgerischer Arbeit, wie sehr gerade überfüllte Wohnungen Verbreitung von

Krankheitsketten jeder Art begünstigen, Säuglingssterblichkeit fördern, den Erfolg einer eingeleiteten Erholungskur illusorisch machen. Sie muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln Abstellung der besprochenen Zustände zu erreichen versuchen. Bei unzureichendem Einkommen könnte sie Mietbeihilfen beantragen. Sind in der Familie entfremdete verdienende Kinder vorhanden, so kann sie vielleicht Mißverständnisse ausräumen, Eigenarten erklären. In manchen Fällen wird die sich einfühlende, taktvolle Fürsorgerin eine Rückkehr der Kinder zu den Eltern erreichen können. Arbeitslose Jugendliche werden durch die Fürsorgerin an das Berufsamt oder den Oeffentlichen Arbeitsnachweis verwiesen, um dort zweckmäßige Beratung, Unterbringung in Stellen oder Teilnahme an Kursen, die die Vermittlungsfähigkeit steigern, zu erfahren.

In sehr vielen Fällen wird der Ueberfüllung aber nur dadurch gesteuert werden können, daß intensive Fühlungnahme mit dem Wohnungsnachweis stattfindet. Die Fürsorgerin veranlaßt nicht nur die Familien, sich regelmäßig zu melden. Sie wird es sich auch nicht verdrießen lassen, durch mündlichen oder schriftlichen Bericht für ihre Schützlinge einzutreten. Vielleicht ist es auch nützlich, gemeinsam mit dem Wohnungsuchenden bei dem Vermieter vorzusprechen. In einzelnen Fällen kann es ihr bei guter Kenntnis ihres Bezirkes gelingen, einen Wohnungstausch durchzuführen. Sehr wichtig ist, daß die Fürsorgerin über alle Möglichkeiten, die durch die Baufähigkeit von Siedlungsgenossenschaften und der Kommunen zur besseren Unterbringung der Familien entstehen, orientiert ist und sie zur rechten Zeit auswertet.

Um die Darlegung der Aufgaben der Wohnungspflege im Außendienst durchsichtiger zu gestalten, wurde bisher immer eine geordnete Haushaltsführung angenommen. Wie wird sich die Arbeit der Fürsorgerin nun da gestalten, wo die Wohnungspflege eintreten muß, weil der Haushalt aus einem Nichtkönnen oder Nichtwollen der Familienmitglieder, besonders der Hausfrau, verwahrlost ist. Es sind noch die Fälle mit vorübergehender Unordnung vorweg zu nehmen. Diese vorübergehende Unordnung des Haushalts kann in einer Erkrankung der Hausfrau, in zu großer Kinderzahl, in dem bitteren Muß einem außerhäuslichen Erwerb nachzugehen, um das Einkommen zu vergrößern, liegen. Durch Inanspruchnahme des Hauspflegevereins können der erkrankten Mutter Haushaltsorgen abgenommen und die Genesung beschleunigt werden. Eine Entlastung der Mutter kann bei großer Kinderzahl dadurch erfolgen, daß die Kinder Kindergärten, -horten überwiesen werden. Sind derartige Wohnungsergänzungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden, dann wird die aktive Fürsorgerin die nötigen Schritte tun, um ihre Einrichtung zu veranlassen. Zur Beschränkung der schädlichen außerhäuslichen Erwerbstätigkeit der Hausfrau dient die Gewährung wirtschaftlicher Beihilfen, oder wenn es möglich sein sollte, die Verschaffung einer Nebenarbeit, die ohne Gefährdung für die Familie zu Hause verrichtet werden

kann, wie z. B. Näharbeiten. Durch all diese Maßnahmen kann einer Einwurzelung der Unordnung im Haushalt vorgebeugt werden.

Wohl immer liegen mehrere der früher geschilderten Mängel bei einem verwahrlosten Haushalt vor und es ist schwer zu sagen, was Ursache und was Wirkung ist: schlechte Wohnung oder schlechte Haushaltführung. Nur nach einem Ausräumen der Mängel läßt sich erkennen, ob es sich um eine durch die schlechten Verhältnisse erzeugte durchaus verständliche Unlust zur Haushaltführung handelte oder nicht. Die äußere Besserung der Wohnung wird in ersterem Falle meist ausreichen, um Lust und Liebe der Frau zu einer guten Heimgestaltung zu wecken. Sollte aber auch dann eine völlige Unfähigkeit der Hausfrau zum Wirtschaften zutage treten, so müßte die Fürsorgerin hier an die tiefste Wurzel des Übels gehen. Mit pädagogischem Geschick muß sie in vielleicht langer Erziehungsarbeit versuchen, eine gute Hausfrau heranzubilden. Womöglich hat die Betreffende selbst ihr Nichtkönnen empfunden und keinen Weg gewußt, um das Fehlende zu lernen. Um hier zu helfen, reicht die Kraft der Fürsorgerin allein nicht aus. Hier wird sie ganz besonders ehrenamtliche Helferinnen, die ihr schon verschiedenste Arbeit und Wege abnahmen, heranziehen. Diese werden der Hausfrau solange mit Rat und Tat zur Seite stehen, bis sie in der Lage ist, den Haushalt selbständig gut zu führen.

Durch Unfähigkeit des Mannes kann der Haushalt auch verwahrlosen. Es heißt den Zeitumständen Rechnung tragen, wenn der arbeitslose Mann den Haushalt führt, damit die Frau, die Arbeit hat, dieser nachgehen kann. — Nicht immer bietet der unordentliche Haushalt die Erklärung für häufige Trunkenheit des Mannes. Gar manches Mal gelingt es der Frau trotz besten Strebens wegen der Trunksucht des Mannes nicht, den Haushalt gut zu führen. Die Fürsorgerin würde hier das Einschreiten der Trinkerfürsorge veranlassen und in der Zeit der Abwesenheit des Mannes den Haushalt sanieren.

Bei der Sanierung verwahrloster Haushalte ist wesentlich, daß mit keinem notwendigen Hilfsmittel gespart wird. Bei verwohnten Räumen sollte eine allgemeine Instandsetzung vorgenommen, erforderliche Möbel, vor allem Betten, beschafft, fehlendes Hausgerät, fehlende Wäsche ergänzt werden. Nicht vergessen werden sollten auch „notwendige Ueberflüssigkeiten“, Blumen, Wandschmuck, Fußmatten usw.

Ueberblicken wir das gesamte Arbeitsgebiet der Wohnungspflege, so ist ersichtlich, daß sich ihre Maßnahmen nicht nur auf Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im engsten Sinne des Wortes richten, daß sie vielmehr die Familie in ihren ganzen wirtschaftlichen, geistig-sittlichen und sozialen Verhältnissen ergreift. Deshalb schafft eine gute Wohnungspflege nicht nur helle Räume, sondern auch gesunde Familien und sie kann und soll ihr Aufgabengebiet weiterziehend Trägerin und Verbreiterin einer guten heimatlichen Wohnkultur werden.

# Kleinrentnerfürsorge — Kleinrentner- versorgung.

Von Gottlob Binder.

A. Uebersichtsreferat über den gegenwärtigen  
Stand der Fürsorge.\*)

B. Kritisches zu den Bestrebungen auf  
Schaffung eines Rentnerversorgungsgesetzes.

B.

Der Beschluß der jetzigen Regierungsmehrheit des Reichstags\*) fordert zur schärfsten Kritik heraus, zeigt er doch, mit welcher erstaunlicher Unkenntnis und Unsachlichkeit gesetzgeberische Aufgaben „gelöst“ werden. Die Opfer dieser Gesetzesmacherei sind die Fürsorgebedürftigen und die Fürsorgeträger. Was bedeuten in Wirklichkeit die für die Kleinrentnerfürsorge zur Verfügung gestellten 25 Millionen Reichsmark? Zunächst ist festzustellen, daß nur 20 Millionen Reichsmark direkt an die Fürsorgeträger gelangen sollen, fünf Millionen können die Länder zurückbehalten, um solche Fürsorgeverbände zu unterstützen, die durch die Kleinrentnerfürsorge besonders stark belastet sind. Eine Aufbesserung der Fürsorge im einzelnen soll offenbar damit nicht erfolgen. Von den 20 Millionen erhalten die Fürsorgeverbände 2 Millionen zur freien Verfügung, sie können damit Einrichtungen unterstützen, die allgemeinen Aufgaben in der Kleinrentnerfürsorge dienen. Darunter fallen Altersheime, Erholungsheime, Speisungen u. dgl. Mithin bleiben 18 Millionen Reichsmark zur unmittelbaren Aufbesserung der Unterstützungssätze. Dieser Betrag, verteilt auf die gegenwärtig im Reich unterstützten Kleinrentner, deren Zahl rund 300 000 beträgt, ermöglicht theoretisch den Unterstützungssatz pro Kopf um 5 RM. zu erhöhen. Das ist nicht gerade viel! Von einer nennenswerten Verbesserung der Lage der Kleinrentner kann wirklich nicht gesprochen werden. Die Unterstützungsempfänger werden enttäuscht sein, wenn dem einzelnen aus dem „Millionensagen“ nur wenige Tropfen zufließen. Sie werden die Gemeinden wieder verantwortlich machen für die ungenügende Aufbesserung und annehmen, daß diese nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel aufwenden. Die Auffassung erhält neue Nahrung, daß die Mittel, bis sie von oben nach unten kommen, in allen möglichen Kanälen versickern. Es wird nicht bedacht, daß die zur Verteilung kommenden Summen viel zu gering sind, um auf der ganzen Linie eine beachtenswerte Erhöhung der Unterstützungen durchführen zu können.

Noch ungünstiger wird das Ergebnis in seiner materiellen Auswirkung, wenn wir uns die Bedingungen näher ansehen, unter

\*) Siehe Heft 9/27, S. 262.

denen die Gemeinden die Zuschüsse zur Erhöhung der Unterstützungen erlangen können. Die unter Ziffer 2 und 3 aufgezählten Bedingungen haben bei ihrer Erfüllung zur Folge, daß die Zahl der künftig zu unterstützenden Kleinrentner um ein Vielfaches höher sein wird. Wird auf Rückerstattung selbst gegen Erben verzichtet, werden Sicherstellungen nicht mehr verlangt, werden eigene Einkünfte und Zuwendungen Dritter bei Bemessung der Unterstützungen nicht mehr berücksichtigt, fallen auch alle Hemmungen, die bisher der Beantragung von Unterstützung im Wege standen. Tausende neuer Antragsteller werden in die Fürsorge einströmen, beträgt doch die Zahl der Vorzugsrentenempfänger zwischen 500 000 und 600 000, die vorhandenen Mittel müssen auf eine größere Kopffzahl verteilt werden, der einzelne erfährt keine Verbesserung in seiner Unterstützung. Je größer die Zahl der Unterstützungsempfänger, je kleiner die Quote, die auf den einzelnen entfällt, das ist ein alter Erfahrungssatz in der Fürsorge, der sich auch hier wieder auswirken wird. Wir kommen wieder zur Massenfürsorge wie in den schlimmsten Zeiten der Inflation, sehr zum Schaden des einzelnen Hilfsbedürftigen. Das Gegenteil von dem wird erreicht, was die Schöpfer dieser unglückseligen Bestimmungen erhoffen.

Das ist die Wirkung auf die Unterstützten. Die Fürsorgeträger aber, die bisher eine befriedigende Fürsorge durchgeführt haben, werden durch stärkere Belastungen bestraft, während die bisher Säumnigen günstig dabei wegkommen. Bei einem Richtsatz von 40 RM. für Alleinstehende und 60 RM. für Ehepaare, wie er in den Städten Westfalens allgemein gilt, betragen die künftigen Freigrenzen 60 bzw. 90 RM. monatlich, bei einem Richtsatz von 20 und 30 RM. dagegen nur 30 und 45 RM. monatlich. In Bezirken, in denen bislang unzureichende Unterstützungen gezahlt wurden, tritt eine wirkliche Verbesserung nicht ein, während in den Bezirken, die bereits ausreichend unterstützen, eine beträchtliche Aufbesserung erfolgt. Das sind die früher schon beobachteten Folgen eines öden Schematismus; an Stelle einer individuellen Betreuung der Bedürftigen, tritt das Schema mit allen seinen ungünstigen Begleiterscheinungen. Das Schema gibt dort viel, wo bereits genügend geschieht, und wenig, wo bisher zu wenig gegeben wurde. Wer erinnert sich dabei nicht mit einem bitteren Gefühl der Heineschen Worte: Aber wenn du gar nichts hast, nun so lasse dich begraben, denn ein Recht zum Leben Lump, haben nur, die etwas haben!

Was geschieht dann aber, wenn die Kriegsoffer, die Sozialrentner und sonstigen Bedürftigen die gleichen Rechte fordern, wie sie jetzt den Kleinrentnern gewährt werden sollen? Diese Kreise melden ihre Forderungen bereits an und mit Recht. Warum soll der Sozialrentner, wenn seine unzureichende Rente ihn zwingt, Fürsorgeleistungen in Anspruch zu nehmen, diese gegebenenfalls wieder zurückzahlen, warum soll eigenes Einkommen, vielleicht

mühsam erworben, angerechnet werden, warum Zuwendungen von Kindern, die es mit ihrer Kindespflicht noch ernst nehmen, von dem Unterstützungssatz abgezogen werden, wenn es bei anderen Kategorien von Unterstützten nicht mehr geschieht? Warum sollen die Kriegsoffer, die Schwerbeschädigten, Witwen, Waisen und Kriegereltern schlechter behandelt werden als die Kleinrentner, warum soll bei Opfern der Wirtschaftskrisen, bei Kaufleuten, Angestellten, Handwerkern und Arbeitern, die schuldlos an ihrem Schicksal sind, das Bedürftigkeitsprinzip mit aller Schärfe gehandhabt werden? Glauben die Gesetzgeber wirklich, eine solche unterschiedliche Behandlung sei auf die Dauer möglich? Die Hilfsbedürftigen werden sich damit nicht abfinden und den Fürsorgeträgern kann eine solche Aufgabe nicht zugemutet werden! Das führte zu rechtlich unhaltbaren Zuständen und wäre fürsorgerisch eine Unmöglichkeit. Unabsehbare Folgen treten ein, das Vertrauen zur Fürsorge, mühsam errungen, wird völlig zerstört. Der Beschluß des Reichstags zerstört das Fundament der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der Fürsorge, er hebt das darin verankerte Fürsorgeprinzip auf und setzt an dessen Stelle, aber nur für die Kleinrentner, das Versorgungsprinzip, und auch das nur in einer so unklaren, stark verklausulierten Form, daß seine Durchführung dauernd Schwierigkeiten bereitet und heftige Auseinandersetzungen zur Folge hat.

Angesichts solcher tiefgehenden und berechtigten Befürchtungen und derart weitgreifenden Wandlungen ist es verständlich, wenn der Ruf nach einer radikalen Lösung immer lauter wird, wenn an Stelle der Fürsorge, die keine mehr ist, die Versorgung verlangt wird. So werden diejenigen, die am Fürsorgeprinzip im Sinne der alten Armenpflege am zähesten festhalten, zum Totengräber ihrer eigenen Anschauung. Denn ist der Stein erst im Rollen, kann er hinter der Gruppe der Kleinrentner nicht aufgehalten werden. Wir haben keine Veranlassung, diese Entwicklung der Dinge zu bedauern. Gewiß ist mit der Schaffung eines Versorgungsgesetzes noch keine Garantie für eine ausreichende Versorgung gegeben, ja noch nicht einmal die erforderliche rechtliche Klarheit geschaffen, aber gegenüber dem jetzt eintretenden geradezu unerträglichen Zustand kann ein Versorgungsgesetz immerhin einen Fortschritt bedeuten. Es kann dahin führen, daß ein bestimmter Teil der jetzt von der Fürsorge Betreuten aus dieser ausscheidet, die Fürsorge kann sich wieder mehr dem Einzelfall widmen und sich qualitativ verbessern. Wir stehen deshalb der Forderung auf Erlaß eines solchen Gesetzes durchaus nicht ablehnend gegenüber, obwohl eine Fülle von Bedenken und Schwierigkeiten bestehen und bei der praktischen Durchführung ausgelöst werden. Die gesetzestechnischen Schwierigkeiten lassen sich in dem Augenblick überwinden, in dem sich die Gesetzgeber dazu entschließen, im Sinne des Antrages Schröder (SPD.) vorzugehen und statt einem Kleinrentnerversorgungsgesetz eine Altersversor-



gung schaffen. Wird nur ein Kleinrentnerversorgungsgesetz zu schaffen versucht, stellen sich kaum überwindliche Schwierigkeiten ein.

Da ist zuerst die Frage der Abgrenzung des Personenkreises zu regeln. Wer ist Kleinrentner bzw. wer ist Kapitalkleinrentner? Diese Frage hat schon bei Schaffung der RFV. und der Reichsgrundsätze erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Konnte man bei Erlaß eines Fürsorgegesetzes, das auf einer individuellen Durchführung basiert, auf eine scharfe begriffliche Formulierung verzichten, so ist das bei einem Versorgungsgesetz, das Rechtsansprüche gewährt, nicht möglich. Entspricht es dem Wesen der Fürsorge, flüssige Grenzen zu haben, so entspricht es dem Wesen der Versorgung, feste Normen zu stipulieren. Das Gesetz muß eindeutig zum Ausdruck bringen, wer Anspruch auf Versorgung hat. Es wäre gerade für die Kleinrentnerkreise unerträglich, wenn sie neben den ungezählten Aufwertungsprozessen in gleichem Umfang Streitverfahren auf Anerkennung des Versorgungsanspruches einleiten und durchführen müßten. Eine unbestimmte Abgrenzung des Personenkreises hätte aber zur Folge, daß zahllose Prozesse geführt werden müßten. Wer soll aber im Sinne einer Kleinrentnerversorgung Anspruch auf diese haben? Hier stocke ich schon! Mit der Formulierung in den Reichsgrundsätzen, wonach „alte oder erwerbsunfähige Personen, die infolge eigener oder fremder Vorsorge ohne die eingetretene Geldentwertung nicht auf öffentliche Fürsorge angewiesen wären“, kommen wir nicht durch. Der Wirkungsgrad dieser Vorsorge war sehr verschieden. In ländlichen Bezirken genügte in der Vorkriegszeit eine Jahresrente von 250 RM., um als Rentner leben zu können, während in den Städten, besonders in den Industriezentren höhere Renteneinkommen erforderlich waren. Eine bestimmte Einkommensgrenze im Gesetz festzulegen, und wenn diese erreicht war, die Rentnereigenschaft zuzuerkennen, geht also nicht. Vielleicht böte eine Staffelung nach Ortsklassen eine Möglichkeit der Regelung. Andererseits war auch der Erwerb und die Nutzung vorhandener Vermögen sehr verschieden. Nicht alle Vermögen waren wirklich erarbeitet mit dem Ziele im Alter eine Versorgung zu haben. Viele der heute Unterstützten haben bei ererbten Vermögen sich nie selbst Mühe gegeben, die Werte zu vermehren, sie führten ein bequemes Drohnendasein, ohne sich Sorgen um ihre Zukunft zu machen. Wieder andere haben ihre Vermögen teils verjubelt und verspielt und sind deshalb heute fürsorgebedürftig. Sollen nun heute diese verschiedenartigen Elemente alle unter den Begriff Kapitalkleinrentner fallen und einen Rechtsanspruch auf Versorgung erhalten? Sollen ferner Erwerbsfähige, aber Arbeitsungewohnte eine Rente erhalten, sollen teilweise Arbeitsfähige einen Versorgungsanspruch haben und wie soll dieser im letzteren Falle bemessen werden? Ein Rechtsanspruch auf Versorgung kann eigentlich nur gewährt werden bei Erwerbsunfähig-

keit im Sinne der Sozialversicherungsgesetze bzw. nach Ueberschreitung einer bestimmten Altersgrenze.

Noch komplizierter wird die Frage, wenn wir die Gruppen und Personen betrachten, die nach den bisherigen Vorschlägen den Kleinrentnern gleichgestellt werden sollen. Verständlich ist eigentlich nur die Gleichstellung des Ehegatten, unmöglich jedoch die Einbeziehung von Geschwistern und Kindern der Kleinrentner. Das bürgerliche Recht kennt eine gegenseitige Unterhaltspflicht von Geschwistern nicht, mithin kann auch ein Unterhaltsanspruch gegen das Reich nicht hergeleitet werden weil einem Geschwister Kleinrentnereigenschaft und ein Versorgungsanspruch zugebilligt ist. Ausnahmen wären nur möglich, wenn Geschwister ständig zusammenleben und gegenseitig pflegebedürftig sind. Noch unmöglicher ist die Einbeziehung der Kinder und gar mit Vererbung des Rentenanspruchs. Eine Vererbung des Rentenanspruchs wäre ein Treppenwitz der Gesetzgebung, denn dann würden ja Kleinrentner gleich als solche geboren.

Bietet schon die Abgrenzung des Personenkreises kaum überwindliche Schwierigkeiten, so werden diese nicht geringer, wenn wir die Frage nach der Höhe der Renten stellen. Nach den bisherigen Entwürfen soll die Rentenhöhe nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag festgesetzt werden, später erworbene Werte sollen entsprechend zugerechnet werden. Das erstere dürfte möglich sein, aber Vermögensteile zu erfassen, die nach der Veranlagung zum Wehrbeitrag erworben sind ist abwegig, zumal es sich doch nur um Kriegs- oder Inflationswerte handeln kann. Als Mindestrente wird ein Betrag gefordert, der ein sogenanntes Kulturminimum sichern soll. Mit dieser Forderung wird das reine Versorgungsprinzip wieder verlassen und das Fürsorgeprinzip aufgenommen. Diese Forderung hat zur Folge, daß dann, wenn die nach den vorhanden gewesenen Vermögenswerten festgesetzte Rente das Kulturminimum nicht ermöglicht aus Fürsorgemitteln eine Ergänzung hinzutreten müßte. Ein Kulturminimum im Wege der Versorgung festzulegen ist demnach unmöglich. Das Ziel, das in der Forderung gipfelt: „Heraus aus der Fürsorge!“ kann also nur bedingt und nur für einen bestimmten Teil der Kleinrentner erreicht werden. Zudem bleibt noch die Frage offen, ob die Rente überhaupt im allgemeinen so hoch bemessen werden kann, daß sie gegenüber den heutigen Unterstützungen wirklich eine Verbesserung bedeutet. Das Reich müßte dann Forderungen erfüllen, die nach ihrer Umrechnung höhere Werte darstellten, als sie die meisten Kleinrentner früher besessen haben. Um beispielsweise eine Rente von monatlich 100 RM. zu erlangen, müßten früher mindestens 30 000 Mk. Vermögen vorhanden gewesen sein. Wie viele von den heutigen Kleinrentnern haben ein Vermögen in dieser Höhe oder darüber hinaus im Besitz gehabt? In Hannover sind 1000 Kleinrentnerfälle genau nach ihrem früheren Vermögen

untersucht worden und das Ergebnis ist, daß 55 Proz. der untersuchten Fälle nur ein Vermögen bis zu 30 000 Mk. besaßen. In 22,5 Proz. der Fälle schwankte es zwischen 30 000 und 50 000 Mk. und nur in 5 Proz. der Fälle war es höher als 100 000 Mk. In andern Städten sind gleiche Erhebungen im Gange, sie werden zweifellos ein ähnliches Ergebnis zeitigen. Diese Erhebungen werden gleichzeitig auch die Behauptungen von den „geopferten Millionen“ auf das richtige Maß zurückführen.

Kann nun mit einer Rente von 100 RM. monatlich wie oben angenommen, ein bestimmtes Kulturminimum erhalten werden? Eine solche Rente würde in vielen Fällen nicht höher sein als die gegenwärtigen Fürsorgeleistungen, wenn Barunterstützungen, Mietbeihilfen, Kleidung- und Hausbrandbeihilfen, ärztliche Hilfe und Krankenhauspflege zusammengerechnet werden. Eine tatsächliche Verbesserung würde nicht eintreten, der einzige Unterschied wäre, daß statt Unterstützung eine Rente bezogen würde. In Kleinrentnerkreisen rechnet man allerdings mit höheren Renten, schwebt doch manchen eine Rente vor, die den Bezügen der Gruppe VII der staatlichen Besoldungsordnung gleichkommt. Diese Forderungen zu verwirklichen würde bedeuten, daß vielen Kleinrentnern Einkommen zugebilligt würden, die ein Vielfaches ihrer früheren Einkünfte ausmachten. Unerörtert ist dabei die zusätzliche Rente für den Ehegatten oder sonstige Angehörige, denen eine Rente zugebilligt ist.

Die verwaltungstechnischen Aufgaben, die mit der Durchführung eines Versorgungsgesetzes verbunden sind, wollen wir nur kurz streifen. Entweder müßten neue Behörden geschaffen werden oder die Durchführung den Versorgungsämtern übertragen werden, in beiden Fällen sind neue Beamte erforderlich, der Verwaltungsaufwand wird ein erheblicher sein. Im Festsetzungsverfahren sind mindestens zwei Instanzen erforderlich, ein Entwurf verlangt sogar drei, dazu kommen die Stellen, die Anweisungen vorzunehmen und die Zahlungen zu leisten haben. Die Zahlungen könnten wie bei den übrigen Renten durch die Post erfolgen. Wie man auch die Dinge betrachtet, eine Vereinfachung der Verwaltung ist nicht zu erzielen, das Gegenteil tritt ein, der Verwaltungsaufwand wird wesentlich höher gegenüber den jetzigen Ausgaben.

Die Betrachtungen zeigen, daß dem Erlaß eines Versorgungsgesetzes, abgestellt auf die heutigen Kleinrentnerkreise, geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen, wenn etwas Brauchbares und Durchführbares herauskommen soll muß ein Gesetz geschaffen werden, das anknüpft an die geltende Sozialversicherung mit dem Ziele einer allgemeinen Altersversicherung und Versorgung. In diesem Sinne zu wirken dürfte Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt sein.

## Die Beteiligung der freien Verbände an der Jugendfürsorge.

(Ein Beitrag zur Zuständigkeitsfrage.)

Von Walter Friedländer, Berlin.

Nachdem an dieser Stelle in den Abhandlungen des Genossen Görlinger („Arbeiter-Wohlfahrt“, 1. Jahrg., Nr. 2, S. 33), der Genossin Wachenheim („Arbeiter-Wohlfahrt“, 1. Jahrg., Nr. 3, S. 65) und des Verfassers („Arbeiter-Wohlfahrt“, 1. Jahrg., Nr. 4, S. 97) die Frage der Zuständigkeit und der Möglichkeit ihrer Abgrenzung zwischen den verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen eingehend untersucht worden ist, zeigt ein Beispiel aus der Praxis, daß die Schwierigkeiten auf diesem Gebiete noch immer nicht behoben sind.

Der Jugendwohlfahrtsausschuß in Reichenbach in Schlesien hatte am 29. Dezember 1925 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die evangelisch getauften bzw. der Taufe zuzuweisenden Kinder sind dem evangelischen Kreiswohlfahrtsdienst, die katholisch getauften bzw. der katholischen Taufe zuzuführenden Kinder sind dem Caritasverband, die Kinder der aus der Kirche ausgetretenen Mütter sind der Arbeiterwohlfahrt zur Betreuung zuzuweisen.“

Gegen diesen Beschluß hatte der Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Reichenbach Beschwerde erhoben, die vom Volkswohlfahrts-Ministerium durch einen Erlaß vom 6. Januar 1927 (III F. 2295 II. 26) folgendermaßen entschieden worden ist:

„Auf die Berichte vom 1. Juli 1926 — I 28 XXVII Dr. 854 — und vom 24. August 1926 — I 28 XXVII 1052 II. —

Die Frage der Uebertragung jugendamtlicher Aufgaben an Vereine oder Einzelpersonen ist im Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt nur im § 11 geregelt (die im § 32 RJWG. für die Amtsvormundschaft getroffene Sonderregelung kann hier außer Betracht bleiben). Danach kann das Jugendamt einzelne Geschäfte oder Gruppen von Geschäften an Ausschüsse, Vereine oder Einzelpersonen übertragen. Die hierzu im § 11 vorgesehenen näheren Ausführungsvorschriften des Reiches oder der obersten Landesbehörde sind bisher im Reich und in Preußen nicht ergangen. Auch aus § 6 RJWG. kann Näheres über Art und Umfang der Heranziehung von Organisationen und Einzelpersonen zur Mitarbeit im Jugendamt nicht hergeleitet werden. Die Jugendämter entscheiden daher im Rahmen ihrer Satzungen nach freiem Ermessen über Art und Umfang der Heranziehung der freien Jugendwohlfahrtspflege. Jedoch würde es dem Sinn und der Absicht des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt widersprechen (vgl. § 6 und § 9 Abs. 2 RJWG.), wenn ein Jugendamt aus konfessionellen Gründen die Mitarbeit einer bestimmten Organisation der freien Wohlfahrts-

pflege ablehnen wollte. Auch die Verteilung der Mitarbeit im Jugendamt unter die verschiedenen Organisationen liegt grundsätzlich im Ermessen der Jugendämter. Hierbei wird die Bedeutung, Leistungsfähigkeit und Eignung der betreffenden Organisationen eine erhebliche Rolle spielen. Daneben wird, insbesondere in den Fällen, in denen die Gesetze die Rücksicht auf Bekenntnis oder Weltanschauung bei der Durchführung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt fordern, die Vertretung eines bestimmten Bekenntnisses oder einer bestimmten Weltanschauung durch eine Organisation für die Uebertragung erzieherischer Aufgaben von wesentlicher Bedeutung sein. So werden in der Regel Organisationen, die ein Bekenntnis oder eine Weltanschauung vertreten, nicht mit der Betreuung von Minderjährigen eines anderen Bekenntnisses oder einer anderen Weltanschauung betraut werden. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß da, wo Bekenntnisgleichheit des Betreuenden mit dem Betreuten gefordert oder erwünscht ist, die Uebertragung der Aufgaben allein an die konfessionellen Organisationen oder die von ihnen vorgeschlagenen Personen erfolgen kann. Auch diejenigen Kräfte der freien Wohlfahrtspflege, die in neutralen, nicht konfessionellen und nicht weltanschaulich gebundenen Organisationen, wie z. B. in Vaterländischen Frauenvereinen oder anderen dem Roten Kreuz angeschlossenen Verbänden, in Vereinen, die dem Fünften Wohlfahrtsverband zugehören, oder in sonstigen paritätischen Vereinen, oder als Einzelpersonen als Hilfsorgane des Jugendamtes tätig sind, kommen auch da, wo bekenntnisgleiche Betreuung verlangt wird, also z. B. zur Führung von Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften, Schutzaufsichten, neben den Helfern und Mitgliedern der konfessionellen Organisationen in Frage. Voraussetzung ist dabei die Zugehörigkeit der betreffenden Personen zum Bekenntnis des zu Betreuenden und ihre Eignung für die zu übertragenden Aufgaben.

Wesentlich schwieriger liegt die Frage bezüglich der Arbeiterwohlfahrt, weil nicht klar ist, ob die Arbeiterwohlfahrt eine bestimmte Weltanschauung vertritt, oder ob sie eine paritätische Organisation darstellt. Die Meinungen der Vertreter der Arbeiterwohlfahrt gehen in diesem Punkte auseinander, doch zeigt das neuere Schrifttum, daß die Zahl derjenigen zunimmt, die den Sozialismus als eigene Weltanschauung empfinden und in der Arbeiterwohlfahrt den praktischen Ausdruck dieser Weltanschauung sehen (zu vgl. Juchacz-Heymann „Die Arbeiterwohlfahrt“, S. 7; Binder „Die Arbeiterwohlfahrtspflege, ihre Entwicklung, Motive und Ziele“, S. 23). Ungeklärt ist ferner, ob Zugehörigkeit zu einer bestimmten Weltanschauung, insbesondere zum Sozialismus, sich mit Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis vereinigen läßt. Das RJWG. ist offenbar von dem Gedanken ausgegangen, daß nur die Berücksichtigung des Bekenntnisses oder der Weltanschauung möglich ist (§ 33 Abs. 3, § 60 RJWG.) also eines das andere ausschließt. In der neueren sozialistischen Literatur ist die Stellung zu dieser Frage nicht einheitlich, ebensowenig wie die des Sozialismus bzw. der Arbeiterwohlfahrt zu den kirchlichen Bekenntnissen. Im ganzen herrscht jedoch den kirchlichen Bekenntnissen gegenüber eine ablehnende Haltung und die Meinung vor, daß das sozialistische Erziehungsideal im Gegensatz zu dem der christlichen Kirchen stehe (zu vgl. Wachenheim, Heft 12 der „Ge-

meinde“ vom Juni 1926, S. 349; Schlosser, Heft 6, „Arbeiterwohlfahrt“ vom Dezember 1926, S. 168). Bevor über alle diese Fragen in den Reihen der Arbeiterwohlfahrt selbst Klarheit nicht geschaffen ist, kann über den Anspruch der Arbeiterwohlfahrt da, wo konfessionsgleiche Betreuung in Frage kommt, endgültig nicht entschieden werden.

Was die Stellung der Betreuten anbetrifft, so hat die vom Gesetz geforderte Berücksichtigung des Bekenntnisses so lange zu erfolgen, als der zu Betreuende einem bestimmten kirchlichen Bekenntnis angehört. Die Zugehörigkeit zu einer Weltanschauung wird vielfach schwer feststellbar sein, da es hierfür in der Regel an einem Erkennungszeichen fehlt. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei kann an sich als ein solches Kriterium jedenfalls nicht bezeichnet werden, da die politischen Parteien nicht als der Ausdruck einer bestimmten Weltanschauung in dem Sinne angesehen werden können, in dem das Gesetz Berücksichtigung der Weltanschauung oder des Bekenntnisses bei der Erziehung eines Minderjährigen fordert.

Abzulehnen ist auch die Auffassung, daß für die Entscheidung des Jugendamtes über die Verteilung erzieherischer Aufgaben an die freie Wohlfahrtspflege der Wille der zu Betreuenden oder ihrer Erziehungsberechtigten maßgebend sein müsse. Ob und welche Organisationen der Jugendwohlfahrt mit Aufgaben betraut werden, das zu entscheiden ist Sache des Jugendamtes in seiner Eigenschaft als Gemeindevorstand oder auf Grund seiner sonstigen jugendamtlichen Funktionen. Freilich wird ein verständiges Jugendamt den Wünschen der Erziehungsberechtigten bezüglich der Betreuung insoweit Rechnung tragen, als dadurch der Erziehungszweck gefördert wird. Denn es ist im Interesse einer einheitlichen und erfolgreichen Erziehung dringend erwünscht, daß Vormund, Pfleger, Beistand oder sonstiger Helfer mit denjenigen, von denen der Minderjährige erzogen wird, in gutem Einvernehmen steht. Ein Recht zur Bezeichnung der Auswahl einer bestimmten Organisation oder Person für die Uebernahme der Betreuung steht jedoch den Erziehungsberechtigten mit Ausnahme der im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fälle (§§ 1777, 1915 BGB.) nicht zu.

Danach kann im vorliegenden Falle gegen die Entscheidung des Jugendamtes in Reichenbach bezüglich der Verteilung der Aufgaben der Pflegekinderaufsicht auf die drei in Reichenbach bestehenden Organisationen der Jugendwohlfahrt grundsätzlich nichts eingewendet werden. Zwar ist die Konfessionsgleichheit bei der Pflegekinderaufsicht im Gesetz nicht vorgeschrieben, da es sich hierbei um eine amtliche Funktion des Jugendamtes handelt. Jedoch entspricht bei Abgabe dieses Fürsorgezweiges an eine private Organisation eine Berücksichtigung des Bekenntnisses dem Sinne des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften um so mehr, wenn die Pflegekinderaufsicht, wie im vorliegenden Fall, mit der Mündelbetreuung, d. h. der Wahrnehmung der persönlichen Fürsorge für die unter Amtsvormundschaft stehenden Kinder, verbunden ist (zu vgl. § 33 Abs. 3 RJWG., § 1779 Abs. 2, § 1801 BGB, Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 17. Mai 1924 — III F 1150 — Ziff. 3 Nr. 2). Dagegen entspricht die Entscheidung des Jugendamtes der vom Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und allen neueren Fürsorgegesetzen geforderten individuellen Fürsorge und der dem Jugendamt auch bei Delegation von Aufgaben verbleibenden Verantwortung für ihre sachgemäße Erledigung (§ 11 RJWG.) insoweit nicht, als sie in der Entscheidung nicht zum Aus-

druck kommt, daß es sich nur um eine für den Regelfall geltende Aufgabenverteilung handelt, und daß das Jugendamt sich vorbehält, in besonders gelagerten Einzelfällen, wenn das Wohl des Kindes und die Förderung des Erziehungszweckes es geboten erscheinen lassen, eine andere Entscheidung bezüglich der Pflegekinderaufsicht und Mündelbetreuung zu treffen. Einer Nachprüfung in besonders gelagerten Einzelfällen kann sich das Jugendamt als Erziehungsbehörde aber nicht entziehen. Nach dieser Richtung muß daher der Beschluß des Jugendamtes ergänzt werden. Ich ersuche, den Magistrat Reichenbach demgemäß anzuweisen.

In Vertretung: gez. Scheidt."

Auf diesen Erlaß des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt hat der Magistrat in Reichenbach den eingangs erwähnten Beschluß durch folgenden Zusatz am 4. März 1927 ergänzt:

„Hierbei handelt es sich nur um eine für den Regelfall geltende Aufgabenverteilung. Das Jugendamt behält sich vor, in besonders gelagerten Einzelfällen, wenn das Wohl des Kindes und die Förderung des Erziehungszweckes es geboten erscheinen lassen, eine andere Entscheidung bezüglich der Pflegekinderaufsicht und Mündelbetreuung zu treffen.“

Das Ministerium konnte die schematische konfessionelle Aufteilung der Fürsorgeaufgaben auf dem Gebiete des Pflegekinderschutzes und der Mündelbetreuung in der ursprünglichen Form nicht aufrecht erhalten. Die Stellung des Ministeriums geht in dieser Hinsicht aus dem Bescheide vom 2. Februar 1926 hervor, der an dieser Stelle (1. Jahrgang Nr. 4, S. 106/7) bereits zum Abdruck gebracht ist. Es war ungesetzlich, die Arbeiterwohlfahrt auf eine Betreuung konfessionsloser Kinder zu beschränken.

Im übrigen läßt der neue Erlaß eine konsequente Durchführung der früher entwickelten Gedanken hinsichtlich der Arbeiterwohlfahrt vermissen. Zutreffend ist zwar hervorgehoben, daß die Verteilung der Mitarbeit im Jugendamt unter die verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen grundsätzlich im Ermessen des Jugendamtes liegt. Ebenso richtig ist, daß die Uebertragung von Wohlfahrtsaufgaben auch da, wo Bekenntnisgleichheit des Betreuenden mit dem Betreuten gefordert oder erwünscht ist, keinesfalls nur für konfessionelle Organisationen oder ihre Vertrauensleute in Frage kommen. Deshalb wird hier mit Recht auf die bekenntnismäßig neutralen Organisationen verwiesen. Hingegen fehlt dem Erlaß eine überzeugende Begründung dafür, daß die Arbeiterwohlfahrt nicht mindestens die gleichen Ansprüche erheben könnte, wie die übrigen konfessionell neutralen Organisationen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, daß ein Mitglied der Arbeiterwohlfahrt, das der evangelischen oder katholischen Konfession angehört, unbedingt für die Führung einer Vormundschaft, Pflegschaft, Beistandschaft, Schutzauufsicht usw. in Frage kommt, sofern es sonst für diese Aufgaben geeignet ist. Rechtlich unhaltbar ist, daß das Ministerium meint, der Anspruch der Arbeiterwohlfahrt auf gleichberechtigte Mitarbeit in der Jugendwohlfahrt könne erst endgültig entschieden werden, wenn in der Arbeiterwohlfahrt über die Frage völlige Einigung erzielt sei, ob der Sozialismus als eigene Weltanschauung anzusehen sei. In den eingangs erwähnten Abhandlungen ist ausführlicher erläutert, daß es sich hier um eine ganz andere Frage handelt, nämlich um das Problem, ob der Sozialismus als Weltanschauung neben oder vor den Konfessionen für

die Fürsorge einen besonderen Anspruch auf Berücksichtigung erheben kann. Unzweifelhaft aber hat der Sozialismus — und im Rahmen der Wohlfahrtspflege die Arbeiterwohlfahrt — das Recht, eine gleichberechtigte Mitarbeit mit den anderen neutralen Organisationen zu verlangen, weil der Sozialismus seinen Anhängern in konfessioneller Hinsicht völlige Freiheit läßt und jeden Gewissenszwang ablehnt. Der Erlaß irrt ganz, wenn er meint, es sei ungeklärt, ob sich Sozialismus mit der Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis vereinigen lasse. Es ist aus diesem Grunde unhaltbar, die gleichberechtigte Stellung der Arbeiterwohlfahrt neben den anderen Organisationen deshalb anzuzweifeln, weil im Sozialismus überwiegend ein anderes Erziehungsideal als das der christlichen Kirchen vorherrsche (die übrigens weit auseinandergehende Ziele in dieser Hinsicht haben). Der Standpunkt des Ministeriums ist in diesem Teile des Erlasses sowohl vom juristischen wie vom fürsorglichen Standpunkt aus unmöglich und verstößt gegen § 6 RVWG, der die Wahrung der Selbständigkeit und des satzungsmäßigen Charakters der freien Jugendhilfe vorschreibt.

Die weiteren Ausführungen des Erlasses darüber, daß das RJWG die Begriffe „Bekenntnis“ und „Weltanschauung“ in gegenseitig ausschließender Bedeutung gebraucht habe, und die weiteren Folgerungen aus dieser Anschauung können gegenüber den eingehenden Darlegungen an dieser Stelle (1. Jahrg., Heft 4, S. 97/107) nicht überzeugen und versuchen nicht einmal einen Beweis. Endlich ist auch die Auffassung des Ministeriums über die Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten bezüglich der Auswahl der betreuenden Wohlfahrtsorganisationen recht unglücklich. Ein formeller Rechtsanspruch des Erziehungsberechtigten auf die Auswahl der betreuenden Organisationen besteht freilich nicht. Aber es ist hier in den früheren Abhandlungen darauf hingewiesen worden, daß die Wünsche des Erziehungsberechtigten verständigerweise in erster Linie zu berücksichtigen sein würden, weil nur dann eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der täglichen Umgebung des Kindes und damit eine fruchtbarere Auswirkung der Fürsorge für das Kind und die Familie erreicht werden kann. Zu demselben Ergebnis kommt nun nachträglich auch das Ministerium, wenn es zugibt, daß ein verständiges Jugendamt den Wünschen des Erziehungsberechtigten bezüglich der Betreuung insoweit Rechnung trägt, als dadurch der Erziehungszweck gefördert wird. Gerade dies war hier gefordert worden.\*)

\*) Während der Drucklegung ist im PrVerwBl, Bd. 48 Nr. 29 S. 341 ein Aufsatz von Regierungsrat von Stutterheim, Breslau, „Die Zuständigkeit der freien Organisationen in der praktischen Wohlfahrtspflege, mit besonderer Berücksichtigung der Jugendfürsorge“ erschienen, der aber zu den hier erörterten Fragen keine neuen Gesichtspunkte bringt. Er lehnt sich eng an die Ausführungen des hier kritisch erörterten Erlasses des Preussischen Volkswohlfahrtsministeriums an, ohne die Fragen der „Arbeiterwohlfahrt“ selbständig zu prüfen. Unhaltbar erscheint es auch, die Richtlinien des Jugendamts Düsseldorf für die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Amtes und der freien Organisationen als vorbildlich hinzustellen; sie haben mit Recht allgemein (so bei der Breslauer Tagung des D. V. für öff. u. private Fürsorge, 1925) scharfe Kritik und Ablehnung erfahren, da sie überhaupt keine amtliche Fürsorge bestehen lassen.



Die Jugendämter werden insbesondere den Hinweis des Ministeriums auf ihre Verpflichtung zu einer sorgfältigen, individualisierten Fürsorge auch bei der Auswahl der betreuenden Organisation zu beachten haben und vermeiden müssen, durch eine Ueberschätzung der konfessionellen Gesichtspunkte die entscheidenden pädagogischen und sozialen Interessen des Kindes zu schädigen.

## Abänderung der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923.

In Nr. 6\*) dieser Zeitschrift würdigten wir die Bedeutung der Arbeitszeit-Gesetzgebung und die Kämpfe um ihre Neuregelung vom grundsätzlichen und wohlfahrtspflegerischen Standpunkt. Diese Kämpfe haben zur Einbringung eines Notgesetzes über die Abänderung der obigen, stark umstrittenen Verordnung durch die Reichsregierung geführt, das im Reichstage wiederum lebhafte Kämpfe hervorgerufen hat. Es soll hier nicht mehr kritisch zu dem Gesetze Stellung genommen werden, da das in der Tagespresse in den letzten Wochen sehr ausgiebig geschehen ist. Im nachfolgenden sollen lediglich die hauptsächlichsten Aenderungen der bisher bestandenen gesetzlichen Regelung wiedergegeben werden (s. RGL Nr. 18 S. 109):

1. Die bisher durch den § 6 den Gewerbeaufsichtsbeamten oder Bergaufsichtsbeamten zugestandene Befugnis der Zulassung einer Verlängerung der Arbeitszeit aus betriebstechnischen Gründen in Fällen, in denen die Arbeitszeit nicht tariflich geregelt ist, wird insofern eingeschränkt, als für den Fall, daß eine frühere Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag vorliegt und der Tarifvertrag seit nicht mehr als 3 Monaten abgelaufen ist, die Behörden nicht längere Arbeitszeiten zulassen dürfen, als nach dem Tarifvertrag zulässig gewesen wäre.

2. Für die Mehrarbeit haben die Arbeitnehmer mit Ausnahme der Lehrlinge Anspruch auf eine angemessene Vergütung und zwar, falls nicht anderes vereinbart ist, einen Zuschlag von 25 Proz. zum Lohn. Dies gilt allerdings nicht für Arbeitnehmer, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfange Arbeitsbereitschaft vorliegt sowie für Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit für weibliche und jugendliche Arbeiter um eine Stunde, für erwachsene männliche Arbeiter um zwei Stunden täglich bei Arbeiten zur Bewachung, Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen, bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des Betriebes abhängt, bei Be- und Entladungsarbeiten sowie bei der Beaufsichtigung dieser Arbeiten, oder bei Mehrarbeit, die infolge von Notfällen, Naturereignissen usw. erforderlich ist.

Etwaige Streitigkeiten in dieser Angelegenheit soll der Schlichter entscheiden. Bezüglich vor dem 1. April vereinbarter oder zugelassener Mehrarbeit sowie Saison-Mehrarbeit sind Einschränkungen in der Zuschlagszahlung vorgesehen.

3. Auf sozialdemokratischen Antrag sind die weiblichen Arbeitnehmer während der Schwangerschaft und der

\*) Heft 6/27, Seite 175.

Stillzeit nicht, wie bisher, „tunlichst“ von einer die achtstündige Arbeitszeit überschreitenden Arbeit zu befreien, sondern unter Streichung dieses Wortes auf ihren Wunsch schlechthin von dieser Mehrarbeit zu befreien, so daß also für diese Arbeiterkategorien der Achtstundentag erreicht ist, wenn sie es fordern.

4. Eine über die Beschränkungen der Arbeitszeit (durchweg einschließlich der vorgesehenen Mehrarbeit auf 10 Stunden) hinausgehende Arbeit, insbesondere um das Mißlingen von Arbeiterzeugnissen zu verhindern, darf nur an einzelnen Tagen von einer geringen Zahl von Arbeitnehmern, und nur von solchen über 16 Jahren geleistet werden.
5. Das den Dienstbehörden durch § 13 gegebene Recht, die Arbeitszeit-Vorschriften der Beamten auf die übrigen Arbeitnehmer der gleichen Betriebe ohne weiteres auszudehnen, wird insofern eingeschränkt, als dies nur noch geschehen darf, wenn dem nicht laufende Verträge entgegenstehen.

Aus obigem geht hervor, daß die Aenderungen recht karger und teilweise zweifelhafter Natur sind; insbesondere ist auch das Verlangen der sozialdemokratischen Fraktion, das Krankenpflegepersonal mit in die allgemeine Arbeitszeit-Verordnung einzubeziehen und die für diese Arbeitnehmerkategorie bestehende schlechtere Regelung durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 aufzuheben, abgelehnt worden. Es muß also mit weiteren Kämpfen um die Verbesserung der Arbeitszeit für die nächste Zukunft absolut gerechnet werden.

L. S.

## Zur Frage „Gesundheitsfürsorgerinnen“.

Der „Deutsche Hebammenbund, Abteilung der Reichssektion ‚Gesundheitswesen‘ im Verbands der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin SO 33, Schlesische Str. 42“ hat an das Preussische Ministerium für Volkswohlfahrt den folgenden Antrag gestellt, den der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt aufs wärmste unterstützt:

Der Herr Minister für Volkswohlfahrt hat durch Runderlaß III W 441 I M vom 30. März 1927 zum wiederholten Male auf die durch die Lage des Arbeitsmarktes für Wohlfahrtspflegerinnen gebotene Notwendigkeit einer vermehrten Ausbildung von Wohlfahrtspflegerinnen in dem Hauptausschuß „Gesundheitsfürsorge“ hingewiesen. Auch hat der Herr Minister für Volkswohlfahrt zur Erleichterung des Besuches der Sozialen Frauenschulen durch den Erlaß vom 14. Juni 1922 — III G 910 — und den weiteren Erlaß vom 31. März 1924 — III W 468 I — die Forderung einer zweijährigen fachlichen Vorbildung für das Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ dahin abgeändert, daß nunmehr bereits der Nachweis einer einjährigen Ausbildung an einer staatlich anerkannten Säuglingspflege- oder Krankenpflegeanstalt zur Aufnahme in die Sozialen Frauenschulen genügt. Trotz dieser Vergünstigung ist der Zugang zu den Sozialen Frauenschulen im Hauptfach „Gesundheitsfürsorge“ noch immer nicht genügend.

Die unterzeichnete Organisationsleitung gestattet sich daher, das Ministerium für Volkswohlfahrt auf eine Berufsgruppe hinzuweisen, die infolge ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung ganz besonders für die Gesundheitsfürsorge geeignet ist. Es sind dies die in einem

einundeinhalbjährigen Lehrgang ausgebildeten und staatlich geprüften Hebammen. Eine Gegenüberstellung der Vorschriften über die Ausbildung und staatliche Prüfung der Hebammen mit denen der Säuglingspflegerinnen ergibt folgendes Bild:

Der Gesamtumfang der theoretischen Unterrichtsstunden während des 18 Monate dauernden Hebammenlehrganges ist bis auf 900 Stunden festgesetzt. Davon sind 100 Stunden auf die Ausbildung in der Säuglingspflege und Säuglingsfürsorge zu verwenden. Der weitere Unterricht erstreckt sich auf Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, allgemeine Krankheitslehre, Infektion und Desinfektion, regelmäßigen und regelwidrigen Verlauf der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, Pflege und Ernährung sowie Krankheiten des Neugeborenen und Säuglings, Bedeutung und Durchführung der Säuglingspflege und die für den Hebammenberuf wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen. Dazu kommt die praktische Ausbildung während der 18 Monate.

Die Zahl der theoretischen Stunden für die Ausbildung in der Säuglingspflege ist bei einem zweijährigen Kursus auf 200 Stunden festgesetzt. Diese Stundenzahl ermäßigt sich naturgemäß bei einer einjährigen Ausbildung, so daß das den Hebammenschülerinnen in einem 18monatigen Lehrgang vermittelte Wissen als mindestens gleichwertig mit dem Wissen anzusehen ist, das sich die Schülerinnen einer Säuglingspflegeschule in einem einjährigen Ausbildungsgang erwerben.

Einzelne Staaten des Deutschen Reiches, in denen die Ausbildung der Hebamme wesentlich kürzer ist als in Preußen, haben bereits in Anerkennung der vielfach gleichartigen Ausbildung Bestimmungen getroffen, nach denen die Hebammen in einem dreimonatigen Ergänzungskursus in der Säuglingspflege die staatliche Anerkennung als Säuglingspflegerin erhalten können.

Die unterzeichnete Organisationsleitung stellt daher an das Ministerium für Volkswohlfahrt den Antrag, folgende Verfügung zu erlassen:

„Die mit der staatlichen Prüfung abgeschlossene eineinhalbjährige Ausbildung der Hebammen wird als ausreichend für den Besuch der Sozialen Frauenschulen, Hauptfach ‚Gesundheitsfürsorge‘ anerkannt.“

Wenn dieser Antrag Berücksichtigung findet, würden die Sozialen Frauenschulen sicher die nötigen und geeigneten Schülerinnen erhalten. Viele in den letzten Jahren ausgebildete Hebammen würden sich dem Berufe der Wohlfahrtspflegerin zuwenden, da bei Durchführung des Preussischen Hebammengesetzes eine große Zahl von Hebammen an der Ausübung ihres Berufes gehindert wird. Außerdem dürfte auch nach Durchführung des Preussischen Hebammengesetzes ein empfindlicher Mangel an Hebammenschülerinnen eintreten, weil vor Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt der Nachweis erbracht werden muß, daß der Schülerin nach Abschluß des Lehrganges die Niederlassungsgenehmigung erteilt, bzw. sie als Bezirks- oder Gemeindehebamme angestellt wird. Berechtigt aber die abgeschlossene Hebammenausbildung zum Besuch der Sozialen Frauenschulen, so sind den Hebammen-Lehranstalten genügend Schülerinnen gesichert. Dies um so mehr, weil für die einjährige Ausbildung in der Säuglings- bzw. Krankenpflege nur sehr wenig geeignete Schulen vorhanden sind und der Errichtung solcher Schulen nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

## Internationale Regelung sozialer Fragen.

In Genf tagte am 25. April die von der Interparlamentarischen Union eingesetzte Unterkommission zum Zwecke der Beratung von Ein- und Auswanderungsfragen. Auf Antrag des deutschen Mitglieds der sozialen Kommission, der Genossin Louise Schroeder, war die Unterkommission beauftragt worden, bei dieser Gelegenheit auch die Frage des Mädchenhandels sowie des Mutter- und Kinderschutzes mit zu beraten.

Die Unterkommission beschloß bezüglich des schwierigen Problems der Ein- und Auswanderung, zunächst durch einen Fragebogen bei den Mitgliedern der Interparlamentarischen Union zu ergründen, welche Maßnahmen in den einzelnen Staaten für notwendig gehalten werden, um die heute sowohl für die einzelnen Menschen wie auch für die Staaten bestehenden unerträglichen Mißstände abzustellen. Bei der Beantwortung dieses Fragebogens wird auch die Frage des Mädchenhandels, vielleicht auch die Frage des Verlustes der Staatsangehörigkeit durch Ehe und des internationalen Kinderschutzes zu behandeln sein.

Bezüglich des Mutter- und Säuglingsschutzes nahm die Unterkommission eine von der Genossin Schroeder vorgelegte Entschließung an, die mit Rücksicht auf die Erneuerung und Gesunderhaltung der Menschheit u. a. einen Schutz der erwerbstätigen Schwangeren und Mutter, eine Unterstützung jeder Mutter im Falle der Entbindung, sowie die Sicherstellung ärztlicher und Hebammenhilfe fordert und die Mitglieder der Union ersucht, als Anfang dieses Programms für die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft einzutreten. L. S.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Oeffentliche Tagung

des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt am 30. Mai d. J.  
im großen Saal des Gewerkschaftshauses in Kiel.

Eröffnung der Tagung am Sonntag, dem 29. Mai.

Programm: Abends 8 Uhr, Begrüßungsansprachen, ab 8½ Uhr künstlerische Darbietungen. Schluß 10 Uhr.

Montag, den 30. Mai. Zeitfragen der Jugendwohlfahrt.

Vormittags 9 Uhr: „Jugendwohlfahrt und sozialistische Weltanschauung.“ Referent: Bürgermeister Dr. Heimerich, Kiel. — Diskussion.  
„Grenzen der Familienfürsorge in der Jugendfürsorge.“ Referentin: Regierungsrat Dr. Spindler, Wiesbaden. — Diskussion.

1 bis 3 Uhr Pause.

Nachmittags 3 Uhr: „Fürsorge für schulentlassene Jugendliche unter besonderer Berücksichtigung der Hilfe für jugendliche Erwerbslose.“ Referent: Stadtrat Dr. Friedländer, Berlin. — Diskussion.

Schluß 6 Uhr.

# Einladung

zum

## 3. Pfingsttreffen der sozialistischen Fürsorgerinnen

im

Rittersaal der Elgersburg, Bad Elgersburg, Thüringen.

Freitag, den 3. Juni bis Dienstag, den 7. Juni 1927.

### Programm.

Freitag: Begrüßungsabend.

Sonnabend, 9½ Uhr: „Sozialistische Gedanken zur Strafrechtsreform.“\*)

Referent: Magistratsrat Dr. Ernst Kantorowicz, Kiel.

Sonntag, 9½ Uhr: „Die psychologischen Grundlagen der Gefährdetenfürsorge.“ Referent: Dr. Siegfried Bernfeld, Berlin.

Montag, 9½ Uhr: „Aus der Tätigkeit der Polizeibeamtin.“ Referentin: Frau Josefine Erkens, Hamburg.

Dienstag, 9½ Uhr: Allgemeine Aussprache über Berufsfragen der Fürsorgerinnen.

Nach jedem Vortrag findet Diskussion statt.

Für die Nachmittage sind Ausflüge in die Umgebung und Besichtigungen sozialer Einrichtungen im nahegelegenen Arnstadt geplant.

Die Kosten für Wohnung und Verpflegung betragen pro Tag 4,95 Mk. Ein Mindestkostenbeitrag von 2 Mk. pro Tag muß von sämtlichen Teilnehmern erhoben werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 15. Mai dem Hauptausschuß einzureichen; und der angegebene Mindestbeitrag auf das Postscheckkonto Berlin Nr. 5982 des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt e. V. mit dem Vermerk „Pfingsttreffen“ einzuweisen.

Besondere Wünsche und Anfragen bitten wir gleichfalls bis zum 15. Mai an den Hauptausschuß gelangen zu lassen.

### Wie erreicht man Bad Elgersburg in Thüringen?

Ab Erfurt	412	6 <sup>08</sup>	11 <sup>12</sup>	11 <sup>50</sup>	3 <sup>18</sup>	5 <sup>12</sup>	9 <sup>25</sup>
Ab Arnstadt	442	6 <sup>21</sup>	11 <sup>53</sup>	1 <sup>15</sup>	3 <sup>57</sup>	6 <sup>07</sup>	10 <sup>41</sup>
				umst.	umst.	umst.	umst.
Ab Plau (Thür.)	502	7 <sup>09</sup>	12 <sup>13</sup>	1 <sup>00</sup>	4 <sup>15</sup>	6 <sup>21</sup>	10 <sup>22</sup>
An Elgersburg	520	7 <sup>28</sup>	12 <sup>25</sup>	2 <sup>07</sup>	4 <sup>43</sup>	6 <sup>52</sup>	11 <sup>24</sup>

## Aus der Arbeit der Organisation.

Von Käthe Buchrucker.

Eine junge Organisation, wie die unsere, kann nicht mit Riesenspalmen von vielstelligen Zahlen den Nachweis ihrer Tätigkeit erbringen; sie will es auch gar nicht. Ein sich überstürzender Entwicklungsgang, gekennzeichnet durch ununterbrochene Neugründungen und somit rasch wachsende Zahlen, hat etwas Gewalttätiges und Ungesundes. Das bedeutet

\*) Genosse Kantorowicz wird besonders die wohlfahrtspflegerischen Probleme berücksichtigen.

aber andererseits nicht, daß es unnütz sei, Zahlenmaterial durch regelmäßige statistische Eintragungen zu sammeln. Das Wesen der Statistik wird vielfach verkannt und mißachtet. Wer betrachtet nicht mit einem ganz besonderem Gefühl die Zahlenreihen des Jahrbuchs der Partei für 1926. Bescheiden und anspruchslos, eng und knapp sind sie zusammengestellt und als Tabellen in den Text eingereiht. Wenn der Geschäftsbericht der Arbeiterwohlfahrt solche Tafeln im Text noch nicht bringen wird, so hat das seine Gründe. Wohl enthalten die Jahresberichtsbogen der Bezirks- und Ortsausschüsse auch viel interessantes Zahlenmaterial; aber die Einheit ist noch nicht da, und es würde vielleicht zu Mißverständnissen führen, wenn nur Teilziffern erscheinen würden. Die Berichte der praktischen Arbeit sind aber bereits so vielfältig und erfreulich, daß es bedauerlich ist, nicht alles den Mitarbeitern zur Kenntnis bringen zu können.

Auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege ist die Arbeiterschaft nicht nur mitberatend zur Stelle, sondern getreu dem Wort unseres Führers ist die Arbeiterwohlfahrt ein Teil der politischen Selbsthilfe der Arbeiterschaft geworden.

Sie greift ein in das Räderwerk der praktischen Wohlfahrtspflege; sie weist Rat- und Hilfesuchenden den richtigen Weg, sie füllt durch energische Mitarbeit Lücken, die naturgemäß im Gang der Entwicklung der öffentlichen Wohlfahrtspflege zuweilen entstehen oder durch Kurzsichtigkeit und Passivität mancher Behörden noch vorhanden sind. Sie ist bemüht, in solchen Fällen durch vorbildliche Arbeit darzustellen, wie Sozialisten die Durchführung der sozialen Arbeit wünschen, ist aber immer bestrebt, durch Erkennen der gesellschaftlichen Zusammenhänge, durch Ueberblicken der wirtschaftlichen Gestaltung das Ziel ihrer Arbeit unverrückbar zu sehen: Ueberflüssigwerden der Wohlfahrtspflege durch gründlichen Ausbau der vorbeugenden Fürsorge, ein Einanderversorgen, Miteinanderleben im Sinn des Sozialismus.

#### Ausbildungswesen.

— Ein Stab von ca. 150 000 Mitarbeitern steht unserer Organisation und somit der allgemeinen Wohlfahrtspflege zur Verfügung. Das Ausbildungswesen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter gewann daher bedeutende Ausdehnung.

Im sämtlichen Bezirksausschüssen wurden Lehrgänge auf arbeitsgemeinschaftlicher Grundlage eingerichtet. Aus den Berichten, die für dieses Arbeitsgebiet von insgesamt 24 Bezirken vorliegen, konnte eine Teilnehmerzahl von rund 28 000 im Jahre 1926 festgestellt werden. Aus der Reihe der Themen nur eine kleine Auswahl: „Einführung in das Verständnis der neuzeitlichen Wohlfahrtspflege.“ „Die Fürsorgepflichtverordnung.“ „Moderne Grundsätze in der Wohlfahrtspflege.“ „Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.“ „Die Familienfürsorge.“ „Tuberkulosefürsorge.“ „Fürsorge für Säugling und Wöchnerin.“ „Die geistigen Grundlagen der Wohlfahrtspflege.“ „Zusammenwirken behördlicher und freier Wohlfahrtspflege.“ „Zuständigkeit der Arbeiterwohlfahrt in der praktischen Jugendfürsorge.“ „Organisationsfragen der Wohlfahrtspflege.“ „Gesetzliche Regelung der Fürsorgeerziehung.“ „Erziehungsfragen im Kinderheim.“ „Die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes“.

Die Zahl der hauptamtlichen Fürsorger und Fürsorgerinnen, die der Arbeiterschaft entstammen, vermehrt sich ständig.

Aus vielfachen Gründen wurde eine Zentralisierung des Ausbildungswesens für diese Wohlfahrtspfleger und -pflegerinnen angestrebt. Das

wachsende Interesse in den Kreisen unserer Organisation für die soziale Arbeit, die Schwierigkeit der Mittelbeschaffung für die langdauernde und verhältnismäßig kostspielige Ausbildung andererseits, forderte sowohl eine sorgfältigere Auswahl der Auszubildenden, als auch eine große Menge von Maßnahmen zur Unterbringung von zukünftigen Sozialbeamten und -beamtinnen. Der Wert einer guten hauswirtschaftlichen Durchbildung sowie einer gesteigerten Allgemeinbildung war die Veranlassung zur Beschaffung von Schülerinnenplätzen in unseren eigenen Anstalten und zur Anbahnung von Verhandlungen mit nahestehenden und befreundeten Organisationen, deren Heime zum gleichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Eine stattliche Zahl von Anwärterinnen für die sozialen Berufe wurde im Berichtsjahr entweder als Schülerin in hauswirtschaftliche oder pflegerische Vorbildung gegeben oder bereits auf die Wohlfahrtsschule entsandt. In einigen Städten wurden Kurse für die Vorbereitung zur schulwissenschaftlichen Prüfung, die eine bis zum gewissen Grade berechtigte Forderung der aufnehmenden Wohlfahrtsschule und Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen-Seminare usw. ist, abgehalten.

#### Kindererholungsfürsorge. Heimverschickung.

Die anhaltende körperliche und seelische Not der Kinder forderten ausgedehnte Maßnahmen für Heil- und Erholungsfürsorge. Wohl besitzen nicht alle Bezirksausschüsse für Arbeiterwohlfahrt eigene Heime. Dies ist auch gar nicht notwendig, denn bei richtiger Vorbereitung und planmäßiger Verteilung reichen die vorhandenen Heilstätten und Erholungsheime der Arbeiterwohlfahrt wie der öffentlichen Körperschaften für die Unterbringung völlig aus. Grundsätzlich kann nur gewünscht und gefordert werden, daß die Entsendung der Kinder lediglich durch die Kommunalverbände und nicht durch die verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen erfolgt. Wo es allerdings den öffentlichen Körperschaften an der notwendigen Initiative ermangelt, hat die Arbeiterwohlfahrt praktisch einzugreifen.

Die Unterbringung von schulentlassenen Jugendlichen in Erholungs- und Heilfürsorge macht mehr finanzielle als unterbringungstechnische Schwierigkeiten. Zur Verfügung stehen der Organisation für jugendliche Mädchen: das Frauen- und Mädchenerholungsheim in Schwaig bei Nürnberg, für Buben das Ferienheim Hamberge bei Grevesmühlen. Hier ist es auch in einzelnen Fällen möglich, Mädchen unterzubringen, da eine ausgezeichnete pädagogische Leitung vorhanden ist. Auch das Ferienheim Emmershäuser Mühle im Taunus ist dank seiner Einrichtung geeignet zur Aufnahme Jugendlicher.

Ueber Heimverschickung mag aus den Jahresberichten der Bezirksausschüsse einiges angeführt werden.

Bezirk Thüringen. Fast zu gleicher Zeit versorgten Helferinnen der Arbeiterwohlfahrt 30 erholungsbedürftige Kinder aus dem Steigerhaus in Saalfeld. Der ärztliche Erfolgsbericht — durchgängig Körperumfangs- und Gewichtszunahmen enthaltend —, auch die begeistertsten Schilderungen der Kinder und Kindeseltern sprechen dafür, daß hier wie dort Frauen des Proletariats Arbeit geleistet haben, die sich durch den persönlichen Dienst am Menschen, durch das freudige, zielbewußte Ueberwinden zahlreicher widriger Umstände, durch gezeigte Umsicht, Ausdauer und Pflichterfüllung ausgezeichnet und manches in den Schatten stellt, was sonst in „eingefahrenen“ Organisationen der Arbeiterbewegung von Männern unter Anerkennung geleistet wird.

**Bezirk Mittelschlesien.** Der Aufenthalt in Heilstätten bzw. Erholungsheimen wurde für 54 bzw. 183 Kinder vermittelt. Die hierdurch entstandenen Kosten sind neben geringen Beiträgen der Eltern durch die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt worden.

#### **Oertliche Erholungsfürsorge.**

Erfreulicherweise wurde der Gedanke der örtlichen Erholungsfürsorge mehr und mehr realisiert. Auf verschiedene Art betätigte sich die Arbeiterwohlfahrt auf diesem Gebiet. Einerseits stellte sie der öffentlichen Fürsorge ehrenamtliche Helfer und Helferinnen zur Verfügung, andererseits richtete sie selbst örtliche Erholungsfürsorge in Form von Halb- und Ganztagsunterbringung ein. Das Gesagte wird durch folgende Beispiele bestätigt:

**Der Bezirk Leipzig** meldet: „Nur wenige Ausschüsse sind es, die keine örtliche Erholungsfürsorge betreiben.“

**Bezirk Baden.** Im Sommer in den großen Ferien hatte die Arbeiterwohlfahrt mit den hiesigen Helfern der Kindergruppe eine örtliche Erholungsfürsorge veranstaltet. Genosse Hermann Schneckenberger, seine Helfer und Helferinnen zogen morgens um 8 Uhr vom allgemeinen Sammelplatz in den Wald auf die Spielwiese, dann ging es um 12 Uhr zurück zum Mittagessen. Dies hatte inzwischen die Genossin Lenz mit männlichen und weiblichen freiwilligen Helfern in der Handschuhshemer Jugendherberge (Tiefburg) im Freien in einem Feldkessel gekocht. Es war immer ein fröhlicher Anblick, wenn die kleine Gesellschaft nach allgemeinem Händewaschen mit ihren Kochgeschirren anrückten. Dann wurde bis 3 Uhr geschlafen, dann gab es Milch oder Kakao und zwei Wecken. Zuerst mußten die Kleinen sich aber waschen und zurecht machen. Geschlafen wurde in der Baracke für weibliche Wandergäste. Dann ging es wieder zum Spiel in den Wald, um 6 Uhr zurück und nach Hause. Es beteiligten sich zuerst 50 Kinder, schließlich war die Zahl bis auf 125 Kinder angewachsen. Der Erfolg war sehr befriedigend, die Kinder waren braun gebrannt und hatten Gewichtszunahmen zu verzeichnen. Es war für dies Jahr ein erster Versuch. Die Hauptkosten trug die Arbeiterwohlfahrt, einen kleinen Beitrag gab die Stadt.

**Bezirk Hannover.** Die Erholungsfürsorge der Schulkinder, die in den ersten Jahren vom Ortsausschuß durchgeführt wurde, ist jetzt von der Stadt übernommen. Der Ortsausschuß stellt die ehrenamtlichen Helferinnen. Die Erholungsfürsorge wird in den großen Ferien halbtägig durchgeführt, unter ärztlicher Ueberwachung, unterstützt wurden die Kuren durch Solbäder, Freiluftbäder, Freitübungen und Liegekuren. Die Kinder erhielten Milch, Brötchen, Obst und Lebertran. Die Erfolge waren im allgemeinen gut.

**Bezirk Sachsen-Zwickau.** Im Laufe des Sommers fand eine Speisung von tuberkulos verdächtigen Kindern statt, denen täglich ein halber Liter Milch und Brötchen verabreicht wurde.

**Bezirk Mittelschlesien.** Für mehr als 200 Kinder aus einer Stadt wurde während der großen Ferien örtliche Erholungsfürsorge ganz-tägig, für doppelt so viele halbtägig eingerichtet.

**Bezirk Sachsen-Leipzig.** Kinderwanderungen fanden im letzten Jahr drei statt, daran nahmen jedesmal 80 bis 100 Kinder teil. Zwei Wanderungen mußten wegen schlechten Wetters aus-



fallen. Am 25. November fand im Sportheim ein Bunter Abend statt. 152 Kinder beteiligten sich daran. Die sozialistischen Kinderfreunde hatten die Unterhaltung übernommen, während die Arbeiterwohlfahrt die Kinder mit Semmel und Kakao bewirtete. Die Kinder sind auch bei jeder Wanderung mit Semmel und Würsten und Kaffee oder Kakao gegen ein geringes Entgelt bewirtet worden. Daß unsere Kinderwanderungen und sonstigen Veranstaltungen sehr beliebt sind, zeigt auch die zahlreiche Beteiligung der Erwachsenen.

Bezirk Magdeburg-Anhalt. Weiter möchten wir auch noch unsere beliebten Ferienspiele in Erwähnung bringen, die wir im letzten Jahre gemeinsam mit dem Jugendamt für 800 Kinder veranstalteten. Sie wurden bei den einzelnen Spielen mit Getränken wie Limonade, Kakao und Kaffee versehen, auch Kuchen und Zwieback wurden verteilt.

Der Kinderaustausch im In- und Ausland bereitet infolge der schlechten Wirtschaftslage immer noch Schwierigkeiten. U. a. gelang es dem Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt in Dresden, in Erinnerung für die dänische Hilfe in den sächsischen Notstandsgebieten während der Pfingstzeit 20 dänische Kinder in Dresden unterzubringen.

### Altersfürsorge.

Einer ganz besonderen Fürsorge bedürfen noch immer unsere Alten und Arbeitsinvaliden. In reicher Zahl liegen Berichte aus diesem Gebiet vor. Tagesheime, die von morgens bis zum Nachmittag geöffnet sind, stehen den Veteranen der Arbeit zum behaglichen Aufenthalt zur Verfügung.

Aus dem Bezirk Thüringen berichtet ein Ortsausschuß: Unseren 70 Sozialrentnern bereiteten wir unter Mitwirkung des Kindersängerchors der Arbeiterjugend schöne Sonnabend-Nachmittage bei Kaffee und Kuchen.

Aus Ostpreußen berichtet der Ortsausschuß eines kleinen Dörfchens: 14 unserer Alten wurden gemütliche Kaffeestunden bereitet. Die Arbeiterjugend verschönte die Zusammenkünfte durch Vorträge. Pakete, die entweder Lebensmittel oder Bekleidungsstücke und nützliche Kleinigkeiten enthielten, wurden den Alten zugestellt.

### Säuglingsfürsorge.

Die amtliche Fürsorge für Mutter und Säugling bedarf in vielen Orten der ehrenamtlichen Hilfe. Auch ist es nicht immer möglich, die leider so dringend notwendigen Wäscheausstattungsgegenstände zu beschaffen, die nun einmal unbedingt gebraucht werden. Auch hier greift die Arbeiterwohlfahrt helfend ein.

Aus dem Bezirk Schleswig-Holstein berichtet man uns: In der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge wurden alle zur Verfügung stehenden Mittel verwandt und darüber hinaus durch Hauspflege in allen dringenden Fällen der Not entgegengetreten. Neun Ortsausschüsse verfügen über 75 vollständig ausgestattete Babykörbe. Die Körbe werden den Wöchnerinnen regelmäßig auf die Dauer bis zu vier Monaten unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie werden nach den Berichten der Ortsausschüsse sehr rege in Anspruch genommen, reichen bei weitem nicht aus und sind weitere Anschaffungen geplant. In weiteren 20 Orten wird demnächst ebenfalls zunächst je ein Korb eingerichtet. In vielen Fällen besonderer Bedürftigkeit wird den Wöchnerinnen auf die Dauer von vier Wochen Bettwäsche und Leibwäsche für sie selbst überlassen.

Im Bezirk Hamburg-Nordwest wurden neu eingerichtet Mütterwandsäcke und Säuglingswandsäcke, die für eine gewisse Zeit den Familien zur Verfügung gestellt werden und nach dieser Zeit gründlich gesäubert in unsere Schränke zurückwandern.

Im vorstehenden konnte nur ein kurzer Streifzug durch einige der wesentlichsten Arbeitsgebiete unternommen werden. Die knappen Bilder zeigen aber deutlich, wieviel es zu tun gibt und wie ernsthaft das Wollen unserer Mitarbeiter ist. Manches mag noch verbesserungsbedürftig sein, manches noch mit Althergebrachtem belastet sein, aber durch alles Tun weht der frische Atem einer neuen Zeit, in der der Arbeiter nicht mehr der „Versorgte“, sondern der „Mitsorgende“ ist.

## Mitteilungen.

### Den Bezirksausschüssen zur Beachtung.

Zur Vermeidung von Differenzen ist es unbedingt erforderlich, daß in jedem Fall, in dem die Rechnungslegung für die Zeitschrift durch uns erledigt wird, die von den Ortsausschüssen ihrem Bezirksausschuß eingezahlten Beträge für gelieferte Hefte der „Arbeiterwohlfahrt“ umgehend dem Postscheckkonto Nr. 5982 Berlin des Hauptausschusses überwiesen werden.

Außerdem bitten wir jede etwaige Ummeldung unverzüglich an die Zentrale weiterzuleiten.

### Oertliche Erholungsfürsorge.

Die Zuweisung der Beihilfen für die örtliche Erholungsfürsorge der Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt wird nunmehr in der gleichen Weise wie im Vorjahre an die Bezirksausschüsse zur weiteren Verteilung vorgenommen.

#### 1. Quartalsabrechnung.

Wir bitten unsere Ortsausschüsse, die den Abrechnungsbogen bezüglich des 1. Quartals 1927 ihrem zuständigen Bezirksausschuß noch nicht übersandt haben, dies beschleunigt nachzuholen. Nur durch Einhaltung der angegebenen Ablieferungsfristen wird es den einzelnen Bezirksausschüssen ermöglicht, die notwendige endgültige Abrechnung mit dem Hauptausschuß quartalsweise rechtzeitig vorzunehmen.

### Studienfonds.

Wir verweisen auf die in Heft 7, Seite 221 erfolgte Veröffentlichung und bemerken, daß die im Laufe eines Monats eingehenden Beiträge in dem Heft der „Arbeiterwohlfahrt“, das zum 15. des darauf folgenden Monats erscheint, regelmäßig bekanntgegeben werden. Die im Monat April vorgenommenen Zuweisungen quittieren wir nachstehend: H. S., Karlsruhe, 4 Mk.; H. M., Bückeberg, 15 Mk.; E. W., Hamburg, 3 Mk.; M. J., Berlin, 10 Mk.; S. E., Hamburg, 5 Mk.; D. H., Berlin, 20 Mk.; S. W., Berlin, 10 Mk.; G. B., Bielefeld, 20 Mk.; K. R., Nürnberg, 100 Mk. = 187 Mark.

### Anzeigenteil.

Der Insertionsteil unserer Zeitschrift wird demnächst weiter ausgebaut. Wir bitten deshalb unsere Mitarbeiter, Interessenten gelegentlich darauf hinzuweisen.

### Unsere Nähstuben.

Die ständig wachsende Inanspruchnahme der Nähstuben unserer Ortsausschüsse, die aus den eingelaufenen Jahresberichten ersichtlich ist, gibt uns Veranlassung, den dringlichsten Bedarf an Nähmaschinen, soweit dieser durch Aufbringung örtlicher Mittel keinesfalls gedeckt werden kann, festzustellen. Meldungen sind mit näherer Begründung bis zum

15. Juni über den zuständigen Bezirksausschuß dem Hauptausschuß zuzuleiten.

## Ein Lehrbuch für die Wohlfahrtspflege.

Im Verlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt erscheint demnächst ein Lehrbuch für die Wohlfahrtspflege, zur Benutzung bei Berufsausbildung und in Praxis. Die Herausgabe hat im Auftrag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt die Genossin Hedwig Wachenheim besorgt. Mitarbeiter sind die Genossen Dr. Hanna Colm, Dr. phil. h. c. Helene Simon, Louise Schroeder, M. d. R., Martha Prochownik, Stadtrat Walter Friedländer, Ministerialrat Dorothea Hirschfeld, Ministerialrat Hans Maier, Dr. Laura Turnau, Dr. Carl Mennicke, Regierungsrat Hedwig Wachenheim, Marie Juchacz, M. d. R.

Wir hoffen in der nächsten Nummer schon den ausführlichen Prospekt mit Preisangabe mitteilen zu können.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt.

## Amtliches Urteil über das Zeltlager der Kinderfreunde.

Der Unterzeichnete hat im Auftrage des Herrn Braunschweigischen Arbeitsministers im Juli vor. Jahres das Zeltlager „Kibbo-Kitt“ der Braunschweigischen Kinderfreunde im Hagental (Hils) besichtigt. Er hat von der Anlage des Lagers und dem Geiste der Leitung in gesundheitlicher und jugendpflegerischer Hinsicht einen vorzüglichen Eindruck gewonnen. Ordnung und Zucht des Lagerlebens waren musterhaft, wie mir auch auf Anfrage der Gemeindevorsteher des benachbarten Dorfes Kaierde und der zuständige Forstbeamte bestätigten. Die benutzten Zelte (aus englischen Heeresbe-

ständen) bieten offensichtlich eine wetterbeständige, sehr zweckmäßige Unterkunft. Die Kinder machten einen gesunden und frohen Eindruck. Alles in allem schafft ein so eingerichtetes und geleitetes Zeltlager eine ausgezeichnete Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringen Geldmitteln einer großen Zahl von Kindern einen längeren Aufenthalt in gesunder Luft und schöner Natur zu gewähren. — Es sei noch bemerkt, daß aus staatlichen Mitteln für Jugendpflege im Jahre 1926 350 RM. für die erste Einrichtung des Lagers gegeben worden sind.

Braunschweig, 24. Januar 1927.

Der Leiter des Jugendamtes.  
gez. Dr. Bergmann, Reg.-Rat.

Der Reichsführerkursus des Arbeiter-Abstinenter-Bundes, der vom Karfreitag bis zum zweiten Osterfeiertag in Tännich stattfand, war von 90 Genossen und Genossinnen besucht. In Form einer Arbeitsgemeinschaft wurde die gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturell-politische Seite der Alkoholfrage gründlich erörtert. Ein Tag war der Erledigung organisatorischer Fragen gewidmet. Dabei kam einmütig die Meinung zum Ausdruck, daß der Arbeiter-Abstinenter-Bund die Trinkerfürsorge nicht grundsätzlich ablehnen dürfe, vielmehr nach Maßgabe seiner Kräfte sich alkoholgefährdeter Arbeiter annehmen solle, soweit es ohne Beeinträchtigung der Hauptaufgabe des Bundes, nämlich der das Trinken überhaupt verhütenden Aufklärungsarbeit, geschehen könne. Ferner wurden von den Funktionären eingehend die Mittel und Wege besprochen, die, durch stärkere Anlehnung an die sozialistischen Organisationen, den Kampf gegen den Alkoholismus innerhalb der Arbeiterschaft erfolgreicher gestalten könnten.

## Lehrgang für Jugendpfleger.

Das preussische Wohlfahrtsministerium veranstaltet in der Zeit vom 16. bis 23. Mai 1927 einen Lehrgang für Jugendpfleger und Jugendführer, sowohl Männer wie Frauen, in der Jugendherberge am Prebelowsee bei Zechliner Hütte (Ost-Priegnitz). Die Teilnehmer erhalten freie Unterkunft und Verpflegung in der Jugendherberge, außerdem einen Staatszuschuß vom Wohlfahrtsministerium. Die Einladungen ergehen von den Regierungspräsidenten, in Berlin vom Oberpräsidenten an je eine Kraft des Bezirks. Außerdem werden 45 Teilnehmer vom Landesausschuß Preußen der deutschen Jugendverbände ausgewählt. Im Herbst sollen noch zwei dergartige Lehrgänge stattfinden.

Der Lehrgang soll folgende Themen behandeln:

Die sozialen und sittlichen Verhältnisse der Großstadtjugend.

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

Arbeitsschutz und Berufsausbildungsgesetzentwurf.

Die Gesetze zum Schutze der Jugend gegen Schmutz- und Schundschriften und bei Lustbarkeiten.

Die Filmprüfungen.

Geschlechtskrankheiten- und Schankstättengesetz.

Jugendgerichtsgesetz.

Maßnahmen zur Betreuung erwerbsloser Jugendlicher.

Fürsorgeerziehung und Jugendpflege.

## Vertiefung der Arbeit in der Gesundheitsfürsorge.

Die Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte veranstaltet vom 30. Juni bis 2. Juli 1927 in Goslar (Harz) einen Kursus

für Fürsorgeärzte, Fürsorgerinnen, Verwaltungsbeamte und sozial interessierte Kreise unter dem Leitgedanken: „Vertiefung der Arbeit in der Gesundheitsfürsorge.“ Das Programm sieht vor: „Organisationsfragen unter städtischen und ländlichen Verhältnissen“, „Arbeitsgemeinschaften in der Gesundheitsfürsorge“, „Die Arbeit in der offenen, geschlossenen und halbgeschlossenen Fürsorge“, „Die Gesundheitsfürsorge in der Gesetzgebung“. Der letzte Tag bringt gemeinsame Verhandlungen mit der Vereinigung für den Fürsorgedienst im Krankenhaus über „Soziale Krankenhausfürsorge“. Anmeldungen sind möglichst bis zum 15. Juni an den Geschäftsführer der Vereinigung Deutscher Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte, Stadtarzt Dr. Vonessen, Köln, Cäcilienstraße 1, zu richten.

## Tagung für soziale Krankenhausfürsorge.

Im Zusammenhang mit dem von der Vereinigung der Kommunal-, Schul- und Fürsorgeärzte vom 30. Juni bis zum 2. Juli 1927 abgehaltenen Kursus findet am 2. Juli in Goslar eine Tagung für soziale Krankenhausfürsorge statt. Die Tagung wird sich mit den Aufgaben und der Entwicklung der sozialen Krankenhausfürsorge und ihrer Einfügung in das städtische Gesundheits- und Wohlfahrtswesen befassen. An Referaten sind vorgesehen: Hedwig Landsberg-Berlin: Aufgaben und Entwicklung der Sozialen Krankenhausfürsorge, Bürgermeister Augustin-Charlottenburg: Die Einfügung der Sozialen Krankenhausfürsorge in das städtische Gesundheits- und Wohlfahrtswesen. Professor Dr. Knack-Hamburg, Aerztl. Direktor des Allgemeinen Krankenhauses Barmbeck: Soziale Therapie in Krankenhaus und Praxis. — Anmeldungen

zur Teilnahme werden bis zum 15. Juni an die Geschäftsstelle der Vereinigung der Deutschen Kommunal-, Schul- und Pfrsorgeärzte, Köln, Cäcilienstr. 1, erbeten.

## Reorganisation des Internationalen Roten Kreuzes.

Die „Wohlfahrts-Korrespondenz“ teilt mit, daß der Dualismus in der Organisation des Internationalen Roten Kreuzes beseitigt werden soll. Anfang Mai findet in Paris unter Beteiligung aller Roten-Kreuz-Gesellschaften eine Tagung der Liga der Roten-Kreuz-Gesellschaften zu diesem Zweck statt.

## Generalversammlung der Berliner Arbeiterwohlfahrt.

Die Berliner Arbeiterwohlfahrt hielt am Sonntag, dem 20. März, im Stadtverordneten-Sitzungssaal ihre Generalversammlung ab.

Auch in der Berliner Wohlfahrtspflege machen sich die Folgen der Wohlfahrtspolitik des Reichsarbeitsministeriums recht erheblich bemerkbar. Das Referat der Genossin Wachenheim über die „wohlfahrtspolitische Stellung und Aufgabe der Arbeiterwohlfahrt“ hatte daher schon aus diesem Grunde aufmerksame Hörer.

Ausgehend von der Tatsache, daß sich das Reichsarbeitsministerium durch den Zusammenschluß der Spitzenverbände ein eigenes Organ für seine Wohlfahrtsaufgaben geschaffen hat, das zugleich als Mittelverteiler und Sachberater fungiert, unterzog die Genossin W. die wohlfahrtspolitische Stellung der der Liga der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Verbände einer eingehenden Kritik, in der die Gegnerschaft des fünften Verbandes gegenüber der öffentlichen Wohlfahrtspflege, der überholte Stand des Roten Kreuzes, das sich früher auf die höhe-

ren Verwaltungsbeamten und den Adel stützte, insbesondere aber die kirchenpolitischen Ziele der konfessionellen Verbände eingehende Würdigung fanden.

Politik und Sachlichkeit sind keine Gegensätze. Unsere politischen Ziele sind sachlich. Durch den engen Zusammenhang mit der Partei wollen wir unsere Idee auch in der Wohlfahrtspflege durchsetzen.

Die konfessionellen Verbände verfolgen kirchenpolitische Ziele, besonders auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. Man erstrebt nicht nur die konfessionelle Anstalt, sondern die Abhängigkeit der Lehrer und Erzieher von der Kirche. Die Kirche erstrebt die Zersplitterung der Jugendfürsorge. Nach dem Gesetz soll die staatliche Gemeinschaft die Erziehung des Kindes überwachen. Die Kirchen verlangen die Ausübung durch die Kirchen in allen Fällen, in denen die Erziehung außerhalb der Familie gewährt werden muß.

Wir sind interkonfessionell. Das Gesetz sagt, nicht die Kirche muß den Helfer stellen, sondern der Helfer muß zu der Konfession des zu Betreuenden gehören. Wir betrachten uns als das Organ des Volkes, das seine öffentlichen Aufgaben, auf diesem Gebiet durchzuführen hat. Das Volk hat in diesem Fall durch den Staat die Selbstverwaltung mit der Durchführung der Aufgaben beauftragt und sie somit verantwortlich gemacht. Die Gesetze des Staates müssen vor den Gesetzen der Kirche gehen.

Wir verlangen öffentliche Wohlfahrtspflege auch noch aus einem anderen Grunde. Die Wohlfahrtspflege muß den heutigen Verhältnissen angepaßt sein. Sie muß umfassend, planmäßig und vorbeugend sein. Das alles kann nur der

Staat garantieren. Der freien Wohlfahrtspflege fehlen dazu nicht nur die Mittel, sondern auch die Organe. Der gesetzliche Zwang zur Ausübung der Wohlfahrtspflege ist nur durch den Staat möglich. Ein anderer Grund ist die öffentliche Kontrolle. Dazu ist der Empfangende müberufen. Das entspricht der demokratischen Idee — Wohlfahrtspflege ist öffentliche Auf-

gabe, die von der Gemeinschaft getragen wird.

Nach einer kurzen Erläuterung zu dem im Druck vorgelegten Jahresbericht der Genossin Todenhagen und daran anschließenden Diskussion, die über die Wirkungen der Politik des Reichsarbeitsministeriums mancherlei Material aus der Praxis brachte, schloß die sehr interessante Tagung. T.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

„Ueber Familienfürsorge.“ Von R. Roeder, „Die Gemeinde“, Heft 9, 1. Mai 1927.

Genosse Dr. Roeder bestreitet der Familienfürsorge die Möglichkeit erschöpfender Leistung. Wo er gegen Marie Baum polemisiert, die die Familienfürsorge damit begründet, daß die Familie eine heilige unantastbare Einheit sei, geben wir ihm recht. Wir können ihm aber nicht zustimmen, wo er die Differenzierung der Fürsorge und die Mitarbeit ehrenamtlicher Kräfte und die besonderen Bedürfnisse der Gesundheitsfürsorge als Grund anführt. Es handelt sich bei der vereinheitlichten Fürsorge, die wir wünschen, um die Einheitlichkeit der Fürsorge gegenüber einem einheitlichen Notstand. Es ist ja nicht so, daß der eine Mensch oder das eine Kind körperlich krank, das andere geistig krank und das dritte unterstützungsbedürftig ist, sondern die Notstände treffen sich in der Regel in einer Person und sind nur im Zusammenhang mit dem Milieu, in dem diese Person lebt, zu bekämpfen. — Aber wir wollen hier nicht noch einmal in die Auseinandersetzung steigen, wir verweisen auf Heft Nr. 4, 1927,

Seite 103, der „Arbeiterwohlfahrt“: „Familienfürsorge — Einheitsfürsorge.“ H. W.

„Arbeitshaus für uneheliche Mütter!“ Von Clara Zils-Eckstein, „Volkswacht“, Breslau, 30. April 1927.

Genossin Zils-Eckstein teilt mit, daß der Bezirksfürsorgeverband Frankenstein in Schlesien die Unterbringung einer „Dienstmagd“ in einer öffentlichen Arbeitsanstalt verlangt hat mit der Begründung, daß die „Dienstmagd“ drei uneheliche Kinder habe. Bei den ersten beiden ließe sich die Vaterschaft nicht feststellen, bei dem dritten sei die Alimentationsklage noch nicht beendet. Die „Dienstmagd“ sei zwar in Stellung und arbeite, wende aber von dem Barlohn nur 10 Mk. für den Unterhalt ihrer Kinder auf. In dem „unsittlichen“ Lebenswandel sei ein sittliches Verschulden zu erblicken, aus dem der Antrag zu begründen sei. Mit Recht verlangt Genossin Zils-Eckstein, daß die proletarischen Frauen dafür eintreten, daß solche Anträge, die eine Achtung der unehelichen Mutterschaft und des Artikels 119, Absatz 3, der Reichsverfassung, der sagt: „die Mutterschaft hat Anspruch auf Schutz

und Fürsorge des Staates“ und des Artikels 7, Absatz 3, der Fürsorgepflichtverordnung: „Frauen soll Erwerbsarbeit nicht zugemutet werden, wenn dadurch die Erziehung ihrer Kinder gefährdet wird!“, bedeuten, unmöglich werden. H. W.

„Brauchen wir ein Sondergesetz gegen geschlechtlich anormal veranlagte Personen?“ Von Oberregierungsrat Dr. med. Bogusat, Berlin. Reichs-Gesundheitsblatt Nr. 14 vom April 1927.

Nach einem Ueberblick über die wichtigsten sexuellen Triebabweichungen Fetischismus, Sodomie, Sadismus, Masochismus, Nekrophilie, Exhibitionismus, lesbische Liebe, Transvestitismus, wird untersucht, inwieweit das geltende Strafrecht und die verschiedenen neuen Gesetze und Gesetzentwürfe auf Verstöße, verursacht von geschlechtlich anormal veranlagten Personen zur Befriedigung des Geschlechtstriebes Anwendung finden können, und festgestellt, daß die vorhandenen und noch geplanten gesetzgeberischen Maßnahmen bei einer energischen Durchführung ausreichend seien, ein Spezialgesetz also kaum notwendig und auch wenig mehr Erfolg versprechend sei, da ja letzten Endes nicht durch äußere Strafe allein ein Uebel beseitigt werden kann.

„Berufsberatung und Tiefenpsychologie.“ Von Dr. Hilde Grünbaum-Sachs, Berlin. Soziale Praxis Nr. 13 vom März 1927.

Als Richtschnur für die Berufsberatung hat der Grundsatz zu gelten, daß die Berufsberatung in erster Linie die psychophysische Eignung und erst in zweiter Linie die volkswirtschaftliche Bedarfsdeckung zu berücksichtigen hat. Diese Wertung des psychophysischen Faktors in der Berufsberatung stellt erhöhte Anforderungen

an die Methoden seiner Erforschung. Dr. Grünbaum-Sachs sieht als wesentliches Hilfsmittel der Berufsberatung die Anwendung der Tiefenpsychologie, d. h. desjenigen Teils der angewandten Psychologie, der auf die Erkenntnis der unterbewußten Vorgänge gerichtet ist. Das Ziel jeder angewandten Tiefenpsychologie ist, den jungen Menschen bei seiner Berufswahl als selbstverantwortlicher Entscheidung aus seiner Natur herauszuführen; doch darf nur eine gewissenhafte ernste Beschäftigung mit der Tiefenpsychologie unter sachverständiger Führung in Anwendung kommen. Aus diesem Grunde ist eine scharfe Auswahl der Anwärter für den Beruf des Berufsberaters notwendig und schon in der Ausbildung ist die besondere Bedeutung der tiefenpsychologischen Arbeit zu betonen.

„Zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.“ Von Dr. F. Memelsdorff. Soziale Praxis Nr. 18 vom Mai 1927.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten enthält noch eine Fülle ungelöster Fragen und bedarf daher noch eingehender Ausführungsbestimmungen, für die von Fachkreisen bereits ausführliche Vorschläge unterbreitet sind. Die Ausführungen untersuchen zunächst die Frage, wie weit das Reich resp. die Länder für den Erlaß dieser Ausführungsverordnungen in Frage kommen. Als zuständige Stelle für die Durchführung der Aufgaben der Gesundheitsbehörden werden die durch die Gemeindeverfassungs-Gesetze bestimmten Organe der Gemeinden — in Preußen die Organe der Stadt- und Landkreise — angegeben. Die einzelnen Aufgabengebiete der Gesundheitsbehörde werden dann näher ausgeführt. Weiter wird auf die Frage der Zustän-

digkeit von Polizei und Gesundheitsbehörde eingegangen, wobei betont wird, daß der Hauptwert nicht auf die polizeiliche Tätigkeit, sondern auf die fürsorgerische Tätigkeit, insbesondere die vorbeugende und nachgehende Fürsorge der Außenorgane zu legen ist. Zur Frage der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitsbehörden und den Einrichtungen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege, den Versicherungsträgern und der freien Wohlfahrtspflege wird die Notwendigkeit der Bildung von Arbeitsgemeinschaften besonders betont. Eine Auslegung des Begriffes „minderbemittelt“ erfolgt dahingehend, daß die für die Wochenfürsorge festgesetzten Einkommenssätze auch für dieses Gesetz als Grenze angenommen werden. Zur Regelung der finanziellen Fragen des Gesetzes wird eine Uebernahme der Kosten durch die Arbeitsgemeinschaften unter Beteiligung von Reich und Länder gefordert.

„Zur Neuorganisation des öffentlichen Arbeitsnachweises.“ Von Oberbürgermeister Dr. Luppe, Nürnberg. Soziale Praxis Nr. 13 vom März 1927.

Durch die Ablösung der Erwerbslosenfürsorge durch die reine Versicherung, wie sie in dem Entwurf des Erwerbslosenversicherungsgesetzes vorgesehen ist, tritt die Frage der Organisation und Trägerschaft in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses. Der Regierungsentwurf sieht die Ausschaltung der Gemeinden aus der Verwaltung der Landeserwerbslosenkasse vor, überläßt aber die Durchführung des Gesetzes in der Einzelarbeit den Arbeitsnachweisen in der bisherigen Form. Ein Initiativantrag der Koalitionsparteien will den Arbeitsnachweis den Gemein-

den ganz abnehmen und zusammen mit der Arbeitslosenversicherung einer neu zu schaffenden Behörde übertragen. Dr. Luppe untersucht nun diesen Vorschlag unter kommunalen und sozialpolitischen Gesichtspunkten und kommt zu der Forderung einer weiteren Beteiligung der Kommunen an der Führung der Verwaltung des Arbeitsnachweises, da nur so das Interesse der Gemeinden am Arbeitsnachweis und umgekehrt auch der Wirtschaft an der Fürsorge aufrechterhalten wird.

„Verwaltungsreform und Arbeitslosenversicherung.“ Von Magistratsrat Dr. Michel, Frankfurt. Abendblatt der „Frankfurt. Ztg.“ vom 7. März 1927.

Die Notwendigkeit einer Verwaltungsvereinfachung wird heute allseitig erkannt und betont. Das im Entwurf vorliegende Arbeitslosenversicherungsgesetz entspricht aber durchaus nicht den Anforderungen einer sachgemäßen Rationalisierung. An Stelle einer Vereinheitlichung der Verwaltung durch Benutzung vorhandener Organe und Heranziehung der gemeindlichen Mitarbeit schafft der Gesetzentwurf einen gänzlich neuen Verwaltungsapparat. Das Inkrafttreten des Entwurfs würde weiter eine Mehrbelastung der örtlich ergänzenden Fürsorge bedeuten, da die Leistungen in vielen Fällen weit unter dem Existenzminimum liegen und also eine Doppelunterstützung durch Wohlfahrtsamt und Erwerbslosenfürsorge zur Folge hätten. Eine neue Arbeitslosenversicherung muß aber das Ziel haben, eine neue kostspielige Bürokratie zu vermeiden und eine Loslösung der Masse der Fälle von der örtlichen Wohlfahrtspflege durch ausreichende Unterstützungssätze zu schaffen.